



VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE JUGENDARBEIT

Vorwort	3
1 Der Versicherungsdienst	5
1.1 Grundinformationen	5
1.2 Beratung	5
1.3 Vertragsverwaltung	5
1.4 Schadendienst	6
1.5 Versicherungs-Rahmenverträge	6
2 Grundversicherungsschutz	8
2.1 Haftpflicht-Versicherung	8
2.2 Gruppen-Unfall-Versicherung	10
2.3 Rechtsschutz-Versicherung	11
2.4 Variable Vermögenskasko-Versicherung	13
2.5 Directors & Officers (D&O)-Versicherung	14
2.6 Cyber-Versicherung	15
3 Ergänzungsversicherungen	16
3.1 Haftpflicht-Versicherung	16
3.2 Unfall-Versicherung	18
3.3 Rechtsschutz-Versicherung	18
4 Zusatz-Versicherungen	20
4.1 Inventar-Versicherung	20
4.2 Zelt-Versicherung	26
4.3 Elektronik-Versicherung für Einrichtungen der Jugendarbeit	27
4.4 Kraftfahrzeugversicherung	29
4.5 Dienstfahrtversicherung pauschal mit Kilometer	30
4.6 Reiseversicherung für Teilnehmer/-innen an Reisemaßnahmen der Gliederungen	32
4.7 Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter und Reisevermittler	35
5 Sonstige Zusatzversicherungen	38
6 Beratung von öffentlichen Jugendgemeinschaften	40
7 Merkblatt	41
8 Aufsichtspflicht und Arbeitnehmerhaftung	43
9 Erklärungen	45
10 Anhang	51

Vorwort

Ziele des Versicherungsschutzes für die Jugendarbeit

Ein Versicherungsschutz für die in der Jugendarbeit ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Mitarbeiter/-innen soll vor allem die Absicherung der besonderen, mit der Jugendarbeit verbundenen Risiken, beinhalten. Er soll die notwendigen Voraussetzungen und Freiräume schaffen, um zumindest unter materiellen Gesichtspunkten Risiken aus drohenden Schäden, aus der Trägerschaft von Maßnahmen, aus der Betriebsträgerschaft von Einrichtungen und aus übertragenen Aufgaben der Jugendarbeit zu minimieren. Ferner soll er neue Arbeitsmethoden, Projekte und Modellvorgaben in eigener Trägerschaft auch weitgehend unbelastet ermöglichen.

Zu diesem Zweck hat der Bayerische Jugendring bereits im Jahr 1967 das Fachunternehmen Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG beauftragt, ein Versicherungskonzept zu entwickeln, das auf die besonderen Bedingungen der Jugendarbeit zugeschnitten ist. Dieses Konzept gewährleistet Lösungen zu verschiedensten versicherungstechnischen Fragen,

- die Beratung der Träger der Jugendarbeit und
- die sachgerechte Abwicklung von Schadenfällen.

Es fußt auf der im Jahr 1950 begonnenen Zusammenarbeit von Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG und dem Bayerischen Jugendring. So wurden Versicherungs-Rahmenverträge abgeschlossen und diese jeweils in regelmäßigen Abständen den Erfordernissen angepasst. Durch die Einbeziehung eines großen Kreises von Trägern der Jugendarbeit bieten Rahmenverträge günstigere Bedingungen, machen den Versicherungsschutz preiswerter und ermöglichen damit eine kulantere Schadensabwicklung.

Dieses Jugendversicherungsmodell wurde im Jahr 1976 zusammen mit dem Bayerischen Jugendring grundsätzlich neu gestaltet und konnte zwischenzeitlich auf nahezu alle Landesjugendringe in ähnlicher Form erweitert werden.

Vorteile des BJR-Versicherungsmodells

Wesentlich bei der Übertragung dieser Aufgaben an die Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG ist, dass diese als Versicherungsmakler unabhängig von Versicherungsgesellschaften arbeitet. Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring kann die Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG ihre umfassenden Erfahrungen sowie Praxisnähe, Fachkenntnisse, Unabhängigkeit und Objektivität einbringen.

Während der nun schon 65-jährigen Partnerschaft zwischen dem Bayerischen Jugendring und der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG hat sich das Vertrauen seitens der Gliederungen des Bayerischen Jugendrings, zahlreicher Jugendverbände und Jugendgemeinschaften zur Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG sehr gefestigt. Nicht zuletzt durch deren intensive und fachlich qualifizierte Beratungstätigkeit und den zügigen, sachgerechten und kulantem Schadenabwicklungsservice hat sich die Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG zu einem zuverlässigen Partner der Jugendarbeit über Bayern hinaus entwickelt.

Zur Arbeitshilfe

Zur Unterstützung der Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit gibt der Bayerische Jugendring in Zusammenarbeit mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG die vorliegende Arbeitshilfe heraus, die es ermöglicht, mit Versicherungsfragen in angemessener Weise umzugehen und erforderliche Zusatzversicherungen zu erkennen.

Im Rahmen der Neuauflage dieser Arbeitshilfe wurden nicht nur Versicherungs- oder Deckungssummen angepasst bzw. erhöht sowie die Prämien überprüft und ggf. neu von unserem Versicherungsmakler verhandelt, sondern auch einschränkende Klauseln, die für die Jugendarbeit eher hinderlich waren, im Rahmen von Nachverhandlungen modifiziert, soweit dies möglich war. Ferner wurden vereinzelt Versicherungsbedingungen dem neuen Rechtsstand angepasst. Außerdem wurden Erweiterungen

bei den Zusatzversicherungen im Hinblick auf die Risiken aus den Verleihdiensten der Gliederungen, wie Kleinbusse, Zelte etc. – soweit finanziell sinnvoll und vertretbar – von der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG ausgehandelt und in die Neuauflage der Arbeitshilfe aufgenommen.

Matthias Fack
Präsident

Heinrich Kopriwa
Geschäftsführer

1 Der Versicherungsdienst

für die Kreis-, Stadt- und Bezirksjugendringe in Bayern

Es ist unser Bestreben, dass alle in der Jugendarbeit ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Mitarbeiter/-innen ihre Aktivitäten möglichst ungehindert, kreativ und effizient entfalten können. Mögliche Risiken sollen keine Belastungsfaktoren darstellen.

Die Jugendarbeit in ihrer gesamten Vielfalt bedarf spezieller risikotechnischer Absicherungen, die genau auf deren Besonderheiten abgestimmt sind. Es wurde daher ein Versicherungsmodell gemeinsam entwickelt, das in optimaler Weise den in der Jugendarbeit geltenden Erfordernissen gerecht wird.

Es besteht aus 5 Bereichen:

1. Grundinformationen
2. Beratung
3. Vertragsverwaltung
4. Schadendienst
5. Einrichtung von Rahmenverträgen

Im Einzelnen gestaltet sich der Jugend-Versicherungsdienst wie folgt:

1.1 Grundinformationen

Zunächst gilt es, allen in der Jugendarbeit Tätigen die Möglichkeiten einer risikotechnischen Absicherung der Jugendarbeit aufzuzeigen.

Hierzu ist es notwendig, zu erkennen, wo und welche Bereiche der Jugendarbeit durch mögliche Risiken gefährdet sind. Nötig sind auch Informationen darüber, wie man die finanziellen Auswirkungen möglicher Schadensfälle durch spezielle versicherungstechnische Lösungen vermeidet.

Erleichtert werden sollen auch Problemerkennung und Problemlösung in Bezug auf Risiken der Jugendarbeit. Zu diesem Zweck werden vom Bayerischen Jugendring und der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG aktuelle Informationen und diese Arbeitshilfe herausgegeben. Ferner werden spezielle Seminare und Referenten/-innen für eigene Arbeitstagen angeboten.

1.2 Beratung

Sind Probleme erst einmal erkannt und formuliert, ist eine eingehende Beratung möglich. Diese hat vertrauenswürdig und objektiv zu erfolgen und wirkt in zwei Bereichen:

⇨ in Bezug auf bereits bestehende Versicherungen:

Jeder Jugendring hat die Möglichkeit, seine bereits bestehenden Versicherungsverträge objektiv prüfen und sich bedarfsorientiert Änderungsvorschläge unterbreiten zu lassen.

Dabei sollen die Bedingungen den speziellen Erfordernissen entsprechen und die Jahresprämien in einem vertretbaren Rahmen liegen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die billigste nicht immer auch die günstigste Versicherung ist.

⇨ in Bezug auf eventuell notwendige Zusatz- und Ergänzungsversicherungen:

Hier gilt der Grundsatz:

„So wenig Versicherungen wie möglich – nur so viele wie nötig“

Dementsprechend ist eine maßgeschneiderte Lösung zu finden.

1.3 Vertragsverwaltung

In dem Bemühen, die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen in den Geschäftsstellen und Einrichtungen von versicherungstechnischen Verwaltungsaufgaben zu entlasten, wurde ein einfacher und vor allem kostengünstiger Weg gefunden: Dazu bedarf es zunächst eines auf die besonderen Eigenheiten des Arbeitsfeldes Jugendarbeit spezialisierten Fachunternehmens. Langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Maßnahmenträgern und den Einrichtungen der Jugendarbeit sind hier von gleich großer Bedeutung wie Praxisnähe, Fachkenntnisse, Unabhängigkeit und Objektivität in der Arbeitsweise.

So ist es dem Bayerischen Jugendring bereits im Jahre 1967 gelungen, eine unter diesen Aspekten geeignete Versicherungsmaklerfirma zu finden, die

die geforderten Voraussetzungen erfüllt, nämlich die Firma Bernhard Assekuranzmakler GmbH. Als Versicherungsmakler arbeitet diese Firma unabhängig von den Versicherungsgesellschaften, für die Interessen der Träger der Jugendarbeit und im Auftrag des Bayerischen Jugendrings. Die Versicherungs-Rahmenverträge sind bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen. Entscheidungskriterien sind die Gewähr für optimierte Rahmenbedingungen, gute Erfahrungen mit der Schadensregulierung und das Preis-Leistungs-Verhältnis. Diese langjährige Zusammenarbeit hat sich bewährt und ist die Basis für eine vertrauensvolle und verlässliche Kooperation. Sämtliche bereits bestehenden oder notwendigen neuen Versicherungsverträge können durch die beauftragte Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG verwaltet werden.

Das bedeutet eine wesentliche Erleichterung, da alle Vorgänge im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen wie z. B.

- die Vertragsprüfungen und -aktualisierungen,
- die Kontrolle von Versicherungsscheinen und Prämienrechnungen,
- der Schriftverkehr mit den Versicherungsgesellschaften und
- die Schadenkontrolle und -abwicklung zentral von dieser einen Stelle aus erledigt werden und zwar ohne zusätzliche Kosten.

1.4 Schadendienst

Die Qualität einer Versicherung erweist sich immer erst im Schadensfall.

Hier erst zeigt sich die Stärke des Jugend-Versicherungsdienstes.

Die Schadensabwicklung muss gut funktionieren. Der Schadendienst berät und unterstützt die Gliederungen des Bayerischen Jugendrings und die versicherten Jugendorganisationen in Bayern über die beste Vorgehensweise bei eingetretenen Schäden.

Dazu gehören:

- die Prüfung des Versicherungsschutzes, der Haftung und des Ersatzanspruches,

- Hilfestellungen beim Ausfüllen von Schadensanzeigen und bei der Abfassung von Schadensberichten,
- die Vorbereitung, sowie Kontrolle der Schadensformulare und der Vollständigkeit der Unterlagen und
- die Überwachung der schnellen und korrekten Regulierung durch die Versicherungsgesellschaften.

1.5 Versicherungs-Rahmenverträge

Der Bayerische Jugendring hat mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG Versicherungsverträge konzipiert. Rahmenvertrag bedeutet, dass eine Vielzahl gleichartiger Risiken gleichzeitig über einen Vertrag für eine große Anzahl gleichartiger Organisationen versichert wird. Dadurch kann ein Rahmenvertrag mit speziell auf die Belange der Zielgruppen abgestimmten Bedingungen ausgestattet und können günstige Tarife vereinbart werden. Darüber hinaus ist damit eine schnellere und kulantere Schadenabwicklung als bei Einzelverträgen möglich.

Die Rahmenverträge sind so gestaltet, dass sich an ihnen alle in der Jugendarbeit tätigen Organisationen und Maßnahmenträger beteiligen können. Dies gilt ausdrücklich auch für die kommunalen Träger und deren Einrichtungen, auch wenn Teilbereiche bereits über den Kommunalversicherer abgesichert sind. So hat der Bayerische Jugendring für all seine Gliederungen vier Grundversicherungsverträge vereinbart, die als Rahmenverträge insgesamt günstiger sind (siehe Kapitel 2).

Rahmenverträge sind nur in den Bereichen abgeschlossen worden, die sinnvoll und zweckmäßig sind. Sie beengen nicht die Berücksichtigung von Besonderheiten, sondern tragen gerade diesen durch Ergänzungsmöglichkeiten voll Rechnung, da neben den Rahmenverträgen und ergänzend zu diesen noch jederzeit Einzelverträge möglich sind (Kapitel 3 bis 5).

Durch die langjährige Erfahrung im Bereich Jugendarbeit und dem Know-How des Versicherungsmaklers ist es möglich, diese Rahmenverträge speziell auf die Erfordernisse der heutigen Jugendarbeit abzustimmen. Die Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG überprüft regelmäßig die Verträge und kann diese so laufend den Änderungen anpassen und Verbesserungen einarbeiten.

2 Grundversicherungsschutz für die Kreis-, Stadt- und Bezirksjugendringe in Bayern

Die Rahmenversicherungsverträge sind für alle Gliederungen des Bayerischen Jugendrings verbindlich abgeschlossen. Die Prämien hierfür werden jährlich vom Bayerischen Jugendring erhoben.

2.1 Haftpflicht-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Jugendrings als Veranstalter von Maßnahmen der Jugendarbeit, der Aufsichtspersonen (z. B. bei Verletzung der Aufsichtspflicht), der Teilnehmer/-innen an Maßnahmen und der Besucher/-innen von Einrichtungen (sofern hierfür keine Privat-Haftpflicht-Versicherung eintritt).

Die Leistung besteht in der Prüfung der Haftungsfragen, dem Ersatz berechtigter Haftpflichtansprüche und der Abwehr unberechtigter Forderungen.

1) versicherte Risiken (auszugsweise)

- Veranstaltungen, Seminare, Tagungen, Zusammenkünfte,
- Wanderungen, Freizeiten, Jugendfahrten
- Umweltaktionen, Spielmobilaktionen (auch Hüpfburg), Ferienprogramme,
- Konzerte, Musik-, Tanz- und Theaterfestivals, Kinderzirkus, Kulturtage,
- Besitz und Betrieb von Kinderspielplätzen, Bau-Aktiv- und Abenteuerspielplätzen,
- Jugendfreizeitstätten, offenen Jugendräumen und Jugendtreffs, Jugendübernachtungshäusern,
- Jugendtagungshäusern, -bildungsstätten, -zeltlagerplätzen,
- Verleih von Klein-, Spiel- und Sportgeräten.

2) versicherbare Risiken gegen Zuschlag oder separat (siehe Kapitel 3) (auszugsweise)

- Pop-, Rock-, Techno-, Rave-Konzerte,
- Open-Air-Festivals und Freiluftkonzerte (Kapitel 3),
- Schäden infolge Teilnahme an oder Vorbereitung zu Pferde-, Rad- oder Skirennen, Box- oder Ringkämpfe, Schießen oder Bogenschießen, Extremsportarten,
- Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden (Schäden an fremden Sachen, die durch eine gewerbliche

Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind, Bearbeitung, Reparatur, Beförderung usw.),

- Besitz- und Betrieb von Skateboardbahnen, Halfpipes, Kletterwänden über 5 m Höhe,
- Verleih von Airtramps, Hüpfburgen, Großzelte ab 50 m² Grundfläche u. ä.,
- Luftfahrtrisiken wie Ballon- oder Segelfliegen, Fallschirmspringen oder Paragliding,
- Kraftfahrzeuge, die nur auf dem Betriebsgelände genutzt werden.

Sonstige außergewöhnliche Risiken können im Einzelfall angefragt werden.

3) Versicherungsumfang (gesetzliche Haftung)

- Schäden durch Aufsichtspflichtverletzungen an und durch Minderjährige,
- gelegentliche Gastronomie (Kochen und Verpflegung im Ferien-, Zeltlagern, Selbstversorgungshäusern, Kochkursen u. ä.),
- Eigentum, Miete, Pacht und Nutznießung von Grundstücken, Gebäuden, Sälen und Räumlichkeiten (z. B. Verkehrssicherungs-, Räum- und Streupflicht),
- Schäden an gemieteten (auch unentgeltlich zur Nutzung überlassen) unbeweglichen Sachen (Immobilien) und an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen (nicht Kfz) in Abweichung von Ziff. 7 Abs. 6 der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB)
Beachte: die Versicherungssummen sind begrenzt (siehe Ziffer 6),
- Be- und Entladeschäden aus und an Kraftfahrzeugen (Versicherungssummen siehe Ziffer 6),
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 1.000.000 €,
- Lagerung von geringen Mengen gewässerschädlicher Stoffe und Flüssigkeiten,
- Prüfung der Haftpflichtfrage, Befriedigung berechtigter und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

4) versicherter Personenkreis (persönliche gesetzliche Haftung)

- alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter/-innen der BJR-Gliederungen,
- alle haupt- und freiberuflich, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen und mitarbeitenden Be-

treuer/-innen für Schäden an Dritten in Ausübung ihres Dienstes,

- ⇨ alle Aufsichtsführenden der mitversicherten Einrichtungen, die in der Trägerschaft der BJR-Gliederungen stehen,
- ⇨ alle Veranstaltungsteilnehmer/-innen, auch untereinander (mit Ausnahme von Verwandten 1. Grades), sofern keine Privat-Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden kann (Subsidiär-Deckung).

5) Geltungsbereich

weltweit, außer in Kriegsgebieten.

6) Versicherungssummen

5.000.000 €	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden (nicht an gemieteten oder geliehenen Sachen)
300.000 €	für Vermögensschäden
150.000 €	für Schäden an gemieteten, gepachteten oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Gebäuden und Räumlichkeiten
600.000 €	für Schäden an gemieteten, gepachteten oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Gebäude und Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser (im Rahmen des Regressverzichtsabkommens)
1.500 €	für Schäden an gemieteten, gepachteten, unentgeltlich zur Nutzung überlassenen oder an den Jugendring geliehene beweglichen Sachen
5.000 €	für Schäden an Kraftfahrzeugen durch Be- und Entladen
1.500 €	für Schäden an Sachen der Mitarbeiter (Belegschaftshabe)
25.000 €	Schäden durch Benachteiligung
5.000.000 €	pauschal für die Umweltbasis-Haftpflicht
5.000.000 €	pauschal für die Umwelt-Schaden-Versicherung

7) Wichtige grundsätzliche Ausschlüsse (auszugsweise)

- ⇨ vertraglich übernommene Haftungen, soweit diese über gesetzliche Haftungen hinausgehen (das ist z. B. die Haftung als Jugend-Reiseveranstalter nach dem Reisevertragsrecht § 651 a BGB),
- ⇨ Schäden durch Vorsatz oder mutwillige Beschädigung,
- ⇨ Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen,
- ⇨ Schäden an Leasinggeräten bzw. Geräten und Anlagen, die ständig zur Nutzung überlassen wurden,
- ⇨ Schäden durch den Gebrauch von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (ausgenommen Ruderboote und Kanus)
Beachte: Hierunter fällt nicht nur das Fahren bzw. Führen und Halten, sondern auch z. B. das Ein- und Aussteigen.

Anmerkung:

Strafrechtliche Sanktionen infolge von Aufsichtspflichtverletzungen (z. B. Geldbußen- und -strafen) sind ebenfalls ausgeschlossen.

2.2 Gruppen-Unfall-Versicherung

Versichert sind die Teilnehmer/-innen an den Aktivitäten des versicherten Jugendrings, die Besucher/-innen von Einrichtungen, sowie sämtliche Vorstandsmitglieder der Gliederungen und ehrenamtlich tätige Betreuer/-innen, jeweils im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.

Nach den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen liegt ein Unfall dann vor, wenn eine der versicherten Personen durch ein *plötzlich* von *außen* auf deren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet (kein Unterschied zwischen Fremd- und Eigenverschulden).

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskel, Sehnen, Kapselfen oder Bänder gezerzt oder gerissen werden.

1) versicherte Risiken

- ...> alle Unfälle, die bei Maßnahmen der Jugendringe auftreten,
- ...> Unfälle bei sportlichen Betätigungen (auch beim Skifahren oder Selbstverteidigungskursen
Aber: es gibt hierzu Ausschlüsse siehe Ziff. 5),
- ...> Unfälle auf dem direkten Weg von der heimatischen Wohnung zur und von der versicherten Tätigkeit bzw. Maßnahme zurück,
- ...> Tod durch Blitzschlag, Vergiftung (bei Kindern unter 10 Jahren), Erstickten und Ertrinken.

2) versicherter Personenkreis

- ...> alle Mitglieder der Vollversammlungen bzw. der Bezirksjugendring-Ausschüsse und des Vorstandes der Bezirks-, Kreis- und Stadtjugendringe sowie von Arbeitskreisen der BJR-Gliederungen,
- ...> alle Teilnehmer/-innen an Veranstaltungen der BJR-Gliederungen,
- ...> alle Besucher/-innen und Gäste von Einrichtungen, die in der Trägerschaft der BJR-Gliederungen,
- ...> alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen (Jugendleiter/-innen, Betreuer/-innen, sonstige Helfer/-innen) der BJR-Gliederungen.

3) Geltungsbereich

weltweit, außer in Kriegsgebieten.

4) Versicherungssummen

20.000 €	für den Todesfall (Erwachsene)
5.000 €	für den Todesfall (Kinder und Jugendliche)
40.000 €	für den Invaliditätsfall (bei 100 %)
5.000 €	für Bergungskosten
15 €	Krankenhaustagegeld und verbessertes Genesungsgeld

5) wichtige grundsätzliche Ausschlüsse (auszugsweise)

- ...> Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen, auch geringfügig Beschäftigte, d. h. alle, die für ihre Tätigkeit ein steuerpflichtiges Entgelt erhalten (denn diese sind in der Berufsgenossenschaft versichert – Zusatzversicherung möglich)
- ...> freiberufliche Honorarkräfte, sobald diese den Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen übersteigen,
- ...> Unfälle auf Wegen von oder zur Veranstaltung, wenn der Weg durch privatwirtschaftliche Erledigungen/Termine unterbrochen wird,
- ...> Unfälle bei der vorsätzlichen Ausführung oder dem Versuch von Verbrechen oder Vergehen,
- ...> Unfälle auf Fahrtveranstaltungen mit Fahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt,
- ...> Behandlungs- und Heilkosten sowie Tagegelder,
- ...> Infektionskrankheiten,
- ...> Unfälle, die durch Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss eingetreten sind (grob fahrlässig).

Beachte: Unfälle mit schweren Verletzungen oder Todesfolge müssen innerhalb von 24 Stunden dem Versicherungsmakler oder der Versicherungsgesellschaft gemeldet werden (telefonisch, via E-Mail oder Fax).

Dabei sind die Angaben zu dem Unfallhergang, Unfallort, Art der Verletzungen, Krankenhaus bzw. behandelnden Arzt wichtig.

2.3 Rechtsschutz-Versicherung

Versichert sind sämtliche Vorstandsmitglieder sowie hauptberufliche, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen von Jugendringen im Straf- und Schadensersatzrechtsschutz. Die Gliederungen haben Versicherungsschutz in Sozialgerichts- sowie Arbeitsgerichtsverfahren gegenüber ihren Mitarbeitern/-innen.

1) Versicherungsleistungen

- ...⇒ Telefonische Beratung
- ...⇒ Außergerichtliche Streitschlichtung (Mediation)
- ...⇒ Gesetzliche Vergütung eines/-r Rechtsanwaltes/-in,
- ...⇒ Gerichtskosten einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- ...⇒ Kosten des Gerichtsvollziehers,
- ...⇒ Kosten für die zur Verteidigung erforderlichen Gutachten/Gutachter bei Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Prozessen,
- ...⇒ Kosten des Rechtsgegners/-in, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- ...⇒ Nicht erfasst sind Geldbußen und Geldstrafen infolge von Strafverfahren.

2) Versicherungsumfang

a) Straf-Rechtsschutz

Verteidigung in Verfahren wg. des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Rechts (speziell bei fahrlässiger Körperverletzung bzw. fahrlässiger Tötung).

b) Schadenersatz-Rechtsschutz

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen (z. B. Verschulden nach § 823 BGB, wg. Gebäude- und sonstiger Schäden an Grund und Boden).

c) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz

Wahrnehmung rechtlicher Interessen der BJR-Gliederungen aus Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeitern/-innen.

d) Sozialgerichts-Rechtsschutz

Wahrnehmung rechtlicher Interessen der BJR-Gliederungen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland (Sozial-/Arbeitslosenversicherung).

e) Sonder-Vertrags-Rechtsschutz

Wahrnehmung rechtlicher Interessen der BJR-Gliederungen aus schuldrechtlichen Verträgen, die zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Bürobetriebes (Geschäftsstellen) abgeschlossen wurden (Kauf von Büromöbeln und Material, Reparaturarbeiten u. ä.).

f) Steuer-Rechtsschutz

Im Falle von Streitigkeiten vor deutschen Finanz- oder Verwaltungsgerichten um Steuern oder Abgaben im betrieblichen Bereich.

g) Spezial-Straf-Rechtsschutz

Im Falle der Einleitung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren für Vergehen, die nur vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sein können – auch der Vorwurf einer solchen Tat (z. B. Steuerhinterziehung, Subventionsbetrug, Steuervergehen, unterlassene Hilfeleistung, üble Nachrede u. Ä.)

3) grundsätzliche Ausschlüsse (als Zusatzdeckung separat versicherbar)

a) Verkehrs- bzw. Fahrzeug- mit Fahrer-Rechtsschutz

Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Fahrer oder Halter von PKW's, Kombis oder Bussen bis zu 9 Sitzplätzen und auch andere Fahrzeuge wie LKW, Anhänger etc. (Seite 17).

b) Miet-Rechtsschutz

Wahrnehmung rechtlicher Interessen der BJR-Gliederungen aus Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteile (Seite 17).

4) versicherter Personenkreis

Die BJR-Gliederungen inkl. der hauptberuflichen, sowie neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, Vorstandsmitglieder, jeweils für ihre Tätigkeit gemäß der Satzung des BJR.

5) Geltungsbereich

weltweit, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa erfolgt.

6) Versicherungssummena) Vereins-Rechtsschutz:

1.000.000 € je Schadenfall

100.000 € je Schadenfall weltweit

Strafkautionen sind beschränkt auf:

200.000 € innerhalb Europas

100.000 € weltweit

b) Spezial-Straf-Rechtsschutz:

500.000 € je Schadenfall

7) Selbstbeteiligung

Je Schadenfall 500,00 €

8) wichtige grundsätzliche Ausschlüsse (auszugsweise)

kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus:

- …❖ der Abwehr von Schadenersatzansprüchen (ist Sache der Haftpflicht-Versicherung),
- …❖ aus Streitigkeiten mit Zuschussgebern vor Amts- oder Verwaltungsgerichten,
- …❖ aus Vertragsstreitigkeiten (Ausnahme sind Arbeitsverträge und, sofern Mietrechtsschutz besteht, Miet- und Pachtverträge, sowie schuldrechtliche Verträge, die der Aufrechterhaltung des Bürobetriebes dienen),
- …❖ Konkurs- und Insolvenzverfahren.
- …❖ Streitigkeiten aus dem Vereinsrecht,
- …❖ Streitigkeiten wg. Nichtzahlung von Gebühren, Kosten oder Reisepreisen,
- …❖ Reine Rechtsberatung, wenn diese nicht zur Abwehr einer Klage dient, die unter den Versicherungsschutz fallen würde,
- …❖ Mehrkosten durch Wechsel des Rechtsanwaltes während eines laufenden Verfahrens;
Ausnahme: wenn die Versicherungsgesellschaft dem Wechsel zuvor zustimmt.

2.4 Variable Vermögenskasko-Versicherung

Versichert sind sämtliche Vorstandsmitglieder sowie hauptberufliche, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen von Jugendringen für finanzielle Schäden (Vermögensschäden), die sie in Ausübung ihres Dienstes dem versicherten Jugendring zufügen oder für die Sie privat haftbar gemacht werden. (Eigen- und Drittschadendeckung, sowie die Absicherung des privaten Haftungsrisikos).

1) Allgemeine Informationen

Die Variable Vermögenskasko-Versicherung (VVK) steht allen Gliederungen des BJR zur Verfügung. Sie sichert die ehrenamtlich Tätigen, die Vorstände, sowie alle Mitarbeiter der Bezirks-, Stadt- und Kreisjugendringe des BJR gegen Vermögensschäden ab, die diese dem jeweiligen Jugendring zufügen; also finanzielle Schäden, die der versicherte Personenkreis in Ausübung seiner Tätigkeit versehentlich verursacht, d. h. durch fahrlässiges Verhalten im Sinne von Irrtum oder Versehen.

2) Versicherungsgegenstand

Versichert sind solche Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer von seinen Vertrauenspersonen durch fahrlässige Pflichtverletzung selbst und unmittelbar zugefügt werden (fahrlässiger Eigenschaden).

Ebenfalls versichert sind solche Vermögensschäden, für die der Versicherungsnehmer oder eine Vertrauensperson wegen eines bei der Ausübung seiner versicherten Tätigkeit fahrlässig begangenen Verstoßes von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen in Anspruch genommen wird (fahrlässiger Drittschaden).

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unberechtigter, als auch die Befriedigung berechtigter Ansprüche.

3) Versicherungssumme

2.000.000 € Vermögensschaden

Beachte: Von jedem Schaden hat die jeweilige Gliederung des BJR 500 € selbst zu tragen.

Ausgenommen fahrlässige Drittschäden, hier entfällt der Selbstbehalt.

4) wichtige grundsätzliche Ausschlüsse (auszugsweise)

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche,

- ⇨ die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch für Fälle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO)
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts
 - wegen einer außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgenommene Tätigkeit,
- ⇨ aus dem Abhandenkommen von Sachen (sofern nicht ein zusätzlicher Einschluss besteht),
- ⇨ aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten,
- ⇨ aus der Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften

2.5 Directors & Officers (D&O)-Versicherung

1) Allgemeine Informationen

Die D&O-Versicherung sichert die Vorstände und Geschäftsführer der Bezirks-, Stadt- und Kreisjugendringe des BJR gegen Vermögensschäden ab, die diese dem jeweiligen Jugendring zufügen, also finanzielle Schäden, die der versicherte Personenkreis in Ausübung seiner Tätigkeit versehentlich verursacht, d. h. durch fahrlässiges Verhalten im Sinne von Irrtum oder Versehen und wofür Sie aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen persönlich mit Ihrem Privatvermögen vom Jugendring selbst oder einem geschädigten Dritten in Anspruch genommen werden. Es sind automatisch alle ehemaligen, aktuellen und zukünftigen Organe versichert.

2) Versicherungsgegenstand

Versichert sind solche Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer von seinen Organen durch fahrlässige Pflichtverletzung selbst und unmittelbar zugefügt werden (fahrlässiger Eigenschaden).

Ebenfalls versichert sind solche Vermögensschäden, für die der Versicherungsnehmer oder eine Vertrauensperson wegen eines bei der Ausübung seiner versicherten Tätigkeit fahrlässig begangenen Verstoßes von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen in Anspruch genommen wird (fahrlässiger Drittschaden).

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unberechtigter, als auch die Befriedigung berechtigter Ansprüche.

3) Versicherungssumme

2.000.000 € je D&O-Schaden

4) wichtige grundsätzliche Ausschlüsse (auszugsweise)

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche,

- ⇨ die sich daraus ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, dass Versicherungen oder Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend in Anspruch genommen, abgeschlossen oder fortgeführt werden,
- ⇨ oder sonstige Ansprüche wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter
- ⇨ die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen
- ⇨ vorsätzlich begangene Verstöße, durch welche der Jugendring selbst oder ein Dritter einen Vermögensschaden erleidet.

2.6 Cyber-Versicherung

1) Versicherte Leistungen

Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit Cyber-Schäden

2) Versicherungsumfang

Kostenübernahme bei:

- a) Schäden, die in dem eigenen versicherten Jugendring entstehen (Eigenschäden)

- Informationskosten
- Betriebsunterbrechung durch Hackerangriffe und Wiederherstellung der eigenen IT

- b) Schäden, die bei Dritten entstehen (Drittschaden)

- Vertraulichkeits- und Datenschutzverletzungen
- Netzwerksicherheitsverletzungen
- Digitale Kommunikation
- E-Payment / Vertragsstrafen

- c) Abwehrkosten bei behördlichen Datenschutzverfahren

- Kosten für Rechtsanwälte und Sachverständige, wenn gegen den versicherten Jugendring ein Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet wird

- d) Service-Leistungen

- Krisenkommunikation
- Forensische Dienstleistungen

- e) Datenmanipulation

- Eine Manipulation Ihres Computersystems führt zu einer irrtümlichen Überweisung von Geld durch den versicherten Jugendring

3) Versicherter Personenkreis

- Alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter/innen der BJR-Gliederungen;
- Alle haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiter/-innen von versicherten Jugendringen in Ausübung ihres Dienstes
- Alle freien Mitarbeiter, sofern im Namen und Auftrag des versicherten Jugendrings tätig sind

4) Geltungsbereich

Europa

5) Versicherungssumme

500.000 €

6) Voraussetzungen für Versicherungsschutz

Dass der versicherte Jugendring die notwendigen Maßnahmen zur IT-Sicherheit getroffen hat (bitte beachten Sie hierzu auch das Merkblatt „Anforderungen an die IT-Sicherheit“)

7) Ausschlüsse (auszugsweise)

- Vorsatz von Repräsentanten (Geschäftsführer, Inhaber, Vorstände)
- Personen- und Sachschaden
- Technische Ursachen außer Cyberangriff

8) Selbstbeteiligung

- 1.000 €
- 2.500€ bei nicht zielgerichteten Angriffen

3 Ergänzungsversicherungen

für die Kreis-, Stadt- und Bezirksjugendringe in Bayern

3.1 Haftpflicht-Versicherung

Grunddeckung gemäß dem BJR-Rahmenvertrag (siehe Kapitel 2).

Ergänzungsdeckung zur Grund-Haftpflichtversicherung:

1) Gastronomie-Risiko für Jugendcafés, Jugendtreffs, Jugendfreizeitstätten, Jugendhäuser

Aus- und Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie (z. B. Risiko der Lebensmittelvergiftung).

Die Tarifierung erfolgt nach den täglichen Besucherzahlen (durchschnittlich).

Einrichtungen bis max. 50 Besucher	47,00 €
Einrichtungen bis max. 100 Besucher	87,00 €
Einrichtungen bis max. 300 Besucher	197,30 €

Die Prämien enthalten bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer.

2) Betriebsträgerschaft für Jugendübernachtungs- und Tagungshäuser

- Besitz und/oder Betrieb von Jugendübernachtungs- und Jugendtagungshäusern, Jugendbildungsstätten u. ä. Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeit,
- Betrieb einer Kantine, Küche, von Speisesälen, Kiosken u. ä. in diesen Einrichtungen,
- Betrieb von Turn-, Sport- und Spielplätzen in diesen Einrichtungen.

Die Tarifierung erfolgt nach den täglichen Gästezahlen (durchschnittlich) und der Bettenzahl.

Einrichtungen bis max. 50 Gäste	143,40 €
Einrichtungen bis max. 100 Gäste	197,30 €
Einrichtungen bis max. 300 Gäste	268,95 €

mit Abhandenkommen, Beschädigung, Vernichtung von Gästesachen (höchstens 1.100 €)
je Tag + Gast/Zimmer 8,00 €

Die Prämien enthalten bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer.

3) Betriebsträgerschaft für Jugendzeltlagerplätze, Jugendfreizeitstätten, Jugendhäuser

Besitz und/oder Betrieb von Jugendzeltlagerplätzen.

Die Tarifierung erfolgt nach der Grundfläche des Platzes.

Für Zeltplätze bis max. 10.000 m² Grundfläche	132,00 €
Für Zeltplätze bis max. 20.000 m² Grundfläche	216,50 €
Für Zeltplätze bis max. 30.000 m² Grundfläche	303,00 €

Die Prämien enthalten bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer.

4) Erlebnispädagogische Maßnahmen bzw. Risikosportarten

Besonders gefährliche Aktionen (Abseilen, Kletterwände, Höhlentouren, Rafting, Outdoor/Survival-Training, Hoch- und Niedrigseilgärten etc.) können gegen Zuschlag versichert werden.

Die Prämien erhalten Sie auf Anfrage.

5) Konzert- und Musikveranstalter, Pop-, Rock- und Heavy-Metall-Konzerte

Durchführung und Organisation von Konzerten.

Die Tarifierung erfolgt nach der Anzahl der jährlichen Gesamtbesucherzahlen dieser Veranstaltungen.

Bis zu 10 Veranstaltungen im Jahr, bis max. 3.000 Besucher	316,30 €
Bis zu 20 Veranstaltungen im Jahr, bis max. 5.000 Besucher	474,20 €
Bis zu 30 Veranstaltungen im Jahr, bis max. 10.000 Besucher	777,30 €

Die Prämien enthalten bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer.

6) Vermiet-Risiko an Fremdveranstalter in eigenen Räumen (Fremdveranstalterhaftpflicht)

eigene Ansprüche gegen Fremdveranstalter

Die Prämien erhalten Sie auf Anfrage.

☛ Versichert sind alle hauptberuflich, ehrenamtlich und nebenamtlich für den versicherten Jugendring tätigen Personen.

Die Tarifierung erfolgt zum einen nach dem Basisvertrag und zum anderen nach der gewünschten Versicherungssumme.

7) Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden (für Werkstätten und Betriebspraktika)

Schäden an fremden Sachen, die durch eine gewerbliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind (z. B. durch Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. ä.).

Beachte: Hier gibt es eine Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens 50 € je Schadenfall.

Die Tarifierung erfolgt nach der gewünschten Versicherungssumme.

Versicherungssumme	Prämie
25.000 €	131,25 €

Die Prämien beinhalten bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer.

8) Rennen

☛ alle Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt - darunter fallen auch Rad-, Ski- und Seifenkisten-Rennen,

☛ versichert wird die Durchführung der Veranstaltung und das entsprechende Training.

Die Prämien erhalten Sie auf Anfrage.

9) Schlüssel-Verlust

kann als

☛ Zusatzdeckung an den Grundversicherungsschutz des Haftpflichtrahmenvertrages des BJR oder

☛ als Zusatzdeckung in der Dienst-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden.

☛ versichert sind das Abhandenkommen und der Diebstahl von Dienstschlüsseln.

3.2 Unfall-Versicherung

Grunddeckung gemäß dem BJR-Rahmenvertrag (siehe Kapitel 2).

Ergänzungsdeckung zur Grund-Gruppen-Unfallversicherung:

Gruppen-Unfall-Versicherung für haupt- und freiberuflich oder auf Honorarbasis tätige sowie ehrenamtlich tätige Personen
 ...⇒ versichert sind alle Personen, die in irgendeiner Form für den versicherten Jugendring tätig sind.

Versicherungssummen:

40.000 €	für den Todesfall
80.000 €	für den Invaliditätsfall (bei 100 %)
10.000 €	für die Bergungskosten
30 €	Krankenhaustagegeld und verbessertes Genesungsgeld

Die Tarifierung richtet sich nach der Art der Tätigkeit und der Anzahl der zu versichernden Personen, z. B. Jugendgruppenleiter

je Person	8,80 €
Mindestprämie	88,00 €

Die Prämie beinhaltet bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer.

Beachte:

Unfälle mit schweren Verletzungen oder Todesfolge müssen innerhalb von 24 Stunden dem Versicherungsmakler oder der Versicherungsgesellschaft gemeldet werden (telefonisch, via E-Mail oder Fax).

Dabei sind die Angaben zum Unfallhergang, Unfallort, Art der Verletzungen, Krankenhaus bzw. handelnder Arzt wichtig.

3.3 Rechtsschutz-Versicherung

Grunddeckung gemäß dem BJR-Rahmenvertrag (siehe Kapitel 2).

Ergänzungsdeckung zur Grund-Rechtsschutzversicherung:

1) Verkehrs- bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz

- ...⇒ zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Fahrer oder Halter von PKW's, Kombis oder Bussen bis 9 Sitze, Lieferwagen bis 2 t und LKW's bis 4 t Nutzlast u. a. (z. B. Spiel- und Infomobile),
- ...⇒ Prämienfrei mitversichert ist der Fahrerrechtsschutz (namentlich) für das Führen fremder Kfz; je versichertes Kfz, kann jeweils ein Fahrer benannt werden.

Die Tarifierung richtet sich nach der Art und Anzahl der Fahrzeuge und dem Kfz-Halter.

je PKW, Kombi, Kleinbus (9 Sitze) etc.	60,00 €
je Lieferwagen bis 1 t, LKW bis 2	60,00 €
je LKW bis 4 t	60,00 €
je LKW über 4 t	114,00 €

Für andere Fahrzeuge, wie Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen oder Sonderfahrzeuge, können die Prämien telefonisch angefragt werden.

2) Miet-Rechtsschutz

zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen der BJR-Gliederungen als Mieter/Pächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Die Tarifierung richtet sich nach dem jeweiligen Bruttojahresmietwert bzw. der Jahrespacht.

Jahresprämie	6,02 % aus dem Bruttojahresmietwert
Mindestprämie	196,00 €

Die Prämien beinhalten bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer.

Versicherungssummen:

Je Schadenfall	300.000 €
Strafkaution bis	100.000 €

Wartezeiten für die Ergänzungsdeckung:

- ⇨ 3 Monate für Führerschein-Rechtsschutz, wenn es um Verfahren wg. körperlicher oder geistiger Mängel handelt,
- ⇨ 3 Monate für Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz,
- ⇨ keine Wartezeit für Strafrechts-, Schadenersatz- und Führerscheinrechtsschutz wegen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift.

4 Zusatz-Versicherungen

für die Kreis-, Stadt- und Bezirksjugendringe in Bayern

4.1 Inventar-Versicherung

Gilt für folgende Risikoorte:

- Geschäftsstellen, Jugendinformationsstellen
- Jugendfreizeitstätten, Jugendzentren, -treffs, -clubs, -cafés,
- Jugendübernachtungshäuser, -tagungshäuser, Jugendbildungsstätten,
- Abenteuer- und Bauspielplätze, Zeltplätze (feste Bauten),
- Lager, Werkstätten, Fotolabore etc.

In der Inventarversicherung wird das gesamte Inventar (Mobilier, Geräte, Materialien etc.) der o. g. Risikoorte gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus), Leitungswasser, Sturm und Hagel versichert. Zusätzlich ist es möglich, das Inventar gegen Glasbruch zu versichern, sowie das Risiko eines Betriebsunterbrechungsschadens nach einem Brand (FBU) in den Vertrag einzubeziehen.

1) Versicherte Gefahren

a) Feuer

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung,
- Beschädigungen der versicherten Sachen durch Löscharbeiten, Niederreißen oder Ausräumen anlässlich dieses Ereignisses,
- Überspannung und Kurzschluss an versicherten Geräten.

b) Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus)

Ein Einbruch liegt vor, wenn:

- ein Fremder in die versicherten, abgeriegelten Räume unerlaubt eindringt (Aufbrechen oder Einsteigen, mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge),
- in einem Gebäude Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen falsche Schlüssel oder Werkzeuge verwendet wurden,
- ein Diebstahl durch Anwendung richtiger Schlüssel ausgeführt wurde, sofern diese durch einen Einbruchdiebstahl erlangt wurden.

Beachte:

Einfacher Diebstahl oder Verschwinden/Abhandenkommen von versicherten Sachen ist nicht versichert.

Versichert ist nur der Vandalismus nach einem Einbruch. Dieser liegt vor, wenn der Täter auf einer der obigen Arten in den Risikoort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

c) Leitungswasser

versichert sind Schäden am versicherten Inventar, die durch Leitungswasser verursacht werden.

Als Leitungswasser im Sinne der Bedingungen bezeichnet man Wasser, welches aus

- fest verlegten Zu- und Ableitungsrohren,
- sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder
- den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist.

d) Sturm- und Hagel

Als Sturm bezeichnet man wetterbedingte Luftbewegungen, die mindestens Windstärke 8 erreicht haben.

Sturm-/Hagelschäden an den versicherten Sachen liegen vor, wenn deren Zerstörung oder Beschädigung

- auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes/Hagels beruht,
- dadurch hervorgerufen wird, dass der Sturm/Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft oder
- die Folge eines Sturmschadens an Räumen oder Gebäuden ist, in denen sich die versicherten Sachen befinden.

2) Zusätzlich versicherbare Risiken**a) Glasbruch**

Schäden an allen versicherten Scheiben in Fenstern und Türen der Versicherungsräume, auch, soweit sie Gebäudebestandteil sind, an Schrank- und Bilderverglasungen, sowie an Glasplatten jeder Art (kein Plexiglas) durch Zerschlagen, unter Einschluss der Kosten einer etwa erforderlichen Notverglasung.

b) Elementar

Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, verursacht durch starken Regen, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch

c) Betriebsunterbrechung

Die Einstellung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes als Folge eines versicherten Sachschadens bedeutet, dass die Geschäftskosten wie Gehälter und Miete weitergezahlt werden müssen, der erwartete Geschäftsgewinn bzw. die Einnahmen ausbleiben oder geschmälert werden und Aufwendungen für den Erwerb von Sachen, die der Wiederin-Gang-Setzung des Geschäftsbetriebs dienen, entstehen.

Diese Kosten werden von der Versicherung maximal zwölf Monate übernommen.

3) Grenzen in der Schadenleistung (Entschädigungsgrenzen)

Bestimmte Zusatz- oder Sonderleistungen werden auf erstes Risiko, d. h. ohne Selbstbeteiligung im Schadenfall, festgelegt. Für diese Leistungen gelten Obergrenzen.

Entsteht nun ein Schaden durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder Sturm, sind folgende Leistungen zusätzlich mitversichert. (auszugsweise)

- Bargeld oder bargeldlose Zahlungsmittel, wenn sich diese in einem verschlossenem Wertschutzschrank (z. B. Tresor) mit einem Eigengewicht von mindestens 300 Kg (oder eingemauert) befanden bis 20.000 €
 - in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst (z. B. verschlossene Geldkassette im verschlossenen Schrank) bis 2.000 €
- Wiederherstellungskosten für Akten, Geschäftsbücher, Mitgliederkarteien und dergleichen bis 100 % der VSU max. 5.000.000 €
- Aufräumungs-, Bewegungs-, Schutz- und Abbruchkosten (oder auch Feuerlöschkosten) bis 100 % der VSU max. 5.000.000 €
- Außen am Gebäude angebrachte Sachen (z. B. Antennen, Markisen, Werbeanlagen, Schilder u. ä.) bis 100 % der VSU max. 5.000.000 €
- Gebäudebeschädigungen und Kosten für Türschlossänderungen nach einem Einbruch bis 20.000 €
- Geschäftsfahrräder bis 250 €

Diese Entschädigungsgrenzen können gegen Zuschlag erhöht werden.

4) **wichtige grundsätzliche Ausschlüsse** (auszugsweise)

a) In der Feuerversicherung:

Sengschäden, das sind Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt wurden (z. B. beim Kochen, Braten, Trocknen, Brennen).

b) In der Einbruchdiebstahlversicherung:

Einfacher Diebstahl oder Abhandenkommen.

c) In der Leitungswasserversicherung:

Schäden durch Wasserdampf, Plansch- oder Reinigungswasser, Abwässer, Grundwasser, Hochwasser, Witterungsniederschläge, Rückstau, Erosion, Erdbeben, Erdbeben, Schwamm.

d) In der Sturm- und Hagel-Versicherung:

- Schäden durch Sturmflut oder Lawinen
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere vorhandene Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch den Sturm entstanden sind.

e) In der Glasbruchversicherung:

Schaufensterscheiben, außen angebrachte Vitrinen, Beleuchtungskörper, Aquarien etc. (sofern die Glasbruchversicherung vereinbart ist) nach Vereinbarung können aber große Scheiben oder Schaukästen/Vitrinen gegen Zuschlag versichert werden.

f) Für alle Risiken:

Schäden durch Kriegsereignisse aller Art, innere Unruhen, Streik, Erdbeben oder Kernenergie.

5) **Versicherungssummen**

Grundlage ist immer der Neuwert des gesamten, zu versichernden Inventars.

Zum Inventar zählen alle:

- ⇨ Möbel,
- ⇨ Geräte und Anlagen,
- ⇨ Material (Büromaterial, Werbematerial, Prospekte, Bücher etc.),
- ⇨ Lebensmittel, Getränke, Vorräte,
- ⇨ Werkzeug,
- ⇨ Spielwaren,
- ⇨ Zelte und Campingausrüstung,
- ⇨ eingelagerte Sachen,
- ⇨ Fremdeigentum (dauerhaft vorhanden),
- ⇨ Miet- und Leasinggeräte.

Eine Unterversicherung sollte unbedingt vermieden werden.

6) **Risikogruppen**

Aufgrund der unterschiedlichen Schadenverläufe werden die jeweiligen zu versichernden Objekte je nach Art des zu versichernden Risikos in 3 Risikogruppen eingeteilt:

- a) Verwaltung (einfaches Risiko)
 - Geschäftsstellen, Büros, reine Verwaltung etc.
- b) Bildungs- und Freizeiteinrichtungen (mittleres Risiko)
 - Jugendübernachtungshäuser, Jugendtagungshäuser und Jugendbildungsstätten etc.
- c) offene Einrichtungen sowie Zeltplätze (schweres Risiko)
 - Jugendzentren, -treffs, -cafés, Jugendfreizeitstätten, externe Lagerräume, fest eingerichtete Jugendzeltlagerplätze und Zelthäuser (ohne Zelte)

7) Prämien Inventarversicherung

Die Tarifierung erfolgt auf Basis der vereinbarten Versicherungssumme und der entsprechenden Risikogruppe. Alle angegebenen Prämienätze sind Jahresprämienätze und enthalten bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer. Sie sind in Promille angegeben, d. h. der angegebenen Prämienatz gilt je 1.000 € Versicherungssumme.

In der folgenden Prämienübersicht kann schnell auf einem Blick der persönliche Prämienatz ermittelt werden.

- Dazu sind drei Fragen zu beantworten.
- 1.) Welcher Risikogruppe gehören Sie an?
 - 2.) Möchten Sie eine Selbstbeteiligung vereinbaren?
 - 3.) Wird der Einschluss der Betriebsunterbrechungsversicherung (BU) gewünscht?

8) Prämienzuschläge/Nachlässe

Die angegebenen Prämienätze gelten nur für Inventar, welches sich in Stein- oder Betonhäusern mit harter Bedachung befindet. Für andere Gebäudebauarten wie z. B. Holzhäuser oder Container u. ä. wird ein Risikozuschlag von mindestens 100 %, für Bauwagen u. ä. mindestens 200 % berechnet. Der Versicherer behält sich vor, für besonders gefährdete oder schadenträchtige Risiken, individuelle Zuschläge zu erheben.

Bei Nachweis einer vom Verband der deutschen Sachversicherer (VdS) anerkannten Einbruchmeldeanlage kann ein Prämiennachlass von 10 % auf die Grundprämie vereinbart werden.

Alle Prämien und Prämienätze gelten bis zu einer Versicherungssumme von 150.000 €. Für höhere Versicherungssummen können höhere Sicherungseinrichtungen vorgeschrieben werden (z. B. Alarmanlage, Fenstergitter, Wachdienst etc.). Sofern diese oder entsprechend bessere Sicherungseinrichtungen vorhanden sind, kann die Vereinbarung von Prämiennachlässen geprüft werden. Weitere Nachlässe und Sondertarife auf Anfrage.

Selbstbeteiligungsvariante (SB- Variante)	Prämienätze nach Risikogruppen			
		I Verwaltung etc.	II Bildungs- und Freizeiteinrichtungen	III Offene Einrichtungen und Zeltplätze
keine SB		2,360 ‰	8,850 ‰	Nur auf Anfrage
	inkl. BU	2,830 ‰	10,620 ‰	
	Mindestprämie	90 €	150 €	
10 % SB mind. 50 €, max. 5.000 €		1,400 ‰	5,900 ‰	8,850 ‰
	inkl. BU	1,700 ‰	7,080 ‰	10,620 ‰
	Mindestprämie	90 €	150 €	205 €
Glasversicherung ohne SB	Bis 10 m ² Scheibengröße max. 250.000 € Versicherungssumme	0,357 ‰	0,714 ‰	Nur auf Anfrage
	Mindestprämie	50 €	70 €	

9) Berechnungsbeispiel

Angenommen, das Inventar eines Jugendtagungshauses hat einen Neuwert von 50.000 € und soll ohne Selbstbeteiligung versichert werden. Auf die Betriebsunterbrechungsversicherung wird ebenfalls verzichtet.

Folgendes kann dazu aus der Prämienübersicht herausgelesen werden:

Risikogruppe II

Prämiensatz ohne SB und ohne BU 8,850 ‰

Berechnung des Jahresbeitrages:

$$\frac{50.000 \text{ €} \times 8,850 \text{ ‰}}{1000} = \underline{\underline{442,50 \text{ €}}}$$

10) Schema zur Ermittlung der Versicherungssumme in der Inventarversicherung

1. Versicherungssumme Einrichtung:

- Dazu zählt das gesamte Mobiliar, Geräte, Anlagen, Maschinen und Technik des Büro, der Küche, Gemeinschaftsräume, Säle, Keller, Speicher, Lager etc.:

Versicherungssumme _____ .000,-- €

2. Versicherungssumme Waren/Vorräte

- Dazu zählen Spiel-, Sport-, und Kleingeräte, Kameras, Werkzeug, Zelte, Lebensmittel, Getränke, Papier, Bücher, CD´s, LP´s, DVD´s, Instrumente, Druck- und Werbematerial etc.:

Versicherungssumme
(Wert des gesamten Inventars) _____ .000,-- €

abzgl. Inventar, das über
eine Spezialversicherung versichert
ist (z. B. Elektronikversicherung) _____ .000,-- €

Inventar-Total _____ .000,-- €

zzgl. Vorsorge (pauschal *) _____ .000,-- €

notwendige Gesamtversicherungssumme _____ .000,-- €

* für vorgenommene oder noch nicht gemeldete Neuanschaffungen

11) Schema zur Prämienberechnung in der Inventarversicherung

Die Prämienätze sind meistens in Promille (‰) angegeben. Dieser Prämienatz gilt dann pro 1.000 € Versicherungssumme (VSU).

	Grundprämiensatz für Inventar laut Prämienübersicht	_____ ‰	
+	Prämienatz für Elementar	_____ ‰	
+	Prämienatz für Glasbruch	_____ ‰	
Grundprämiensatz		_____ ‰	
+	Zuschläge für Sonderrisiken	_____ ‰	
+	Zuschläge für die Erhöhung der Entschädigungsgrenzen:	_____ ‰	
Gesamtprämiensatz		_____ ‰	

Der Prämienatz multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch 1.000 ergibt die Grundjahresnettoprämie.

$$\frac{\text{_____ ‰} \times \text{_____}.000,--\text{€}}{1.000} = \text{_____} \text{€ Jahresnettoprämie}$$

	Jahresnettoprämie	_____ €	
+	derzeit gültige Versicherungssteuer von 19 %	_____ €	
Jahresbruttoprämie		_____ €	

4.2 Zelt-Versicherung

Die Zeltversicherung bietet Versicherungsschutz bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der versicherten Sachen durch:

- höhere Gewalt, insbes. durch Sturm (besteht ab Windstärke 8), Hagel,
- Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis,
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion,
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen und elementare Ereignisse,
- Einbruchdiebstahl, Unterschlagung, Raub und räuberischer Erpressung.
- mutwillige Beschädigung von Außenstehenden und Vorsatz Dritter (Vandalismus),
- der Transport von und zu den jeweiligen Einsatzorten,
- stationäre Einlagerung

1) versicherbare Sachen

Versichert sind nur die bei Antrag aufgelisteten Gegenstände wie:

- Zelte,
- deren Zubehörteile und
- Zusatzgeräte.

2) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich kann bei Antragstellung frei gewählt werden

- Europa (geographischer Begriff),
- weltweit.

3) wichtige grundsätzliche Ausschlüsse (auszugsweise)

- Schäden beim Auf- und Abbau
- Beschädigungen durch Teilnehmer/-innen (da dies die Haftpflicht des Verursachers tragen muss)
- Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf bereits vorhandene Mängel zurückzuführen sind
- Schäden durch Aufruhr, Plünderung und Kriegsereignisse
- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer
- gewöhnliche Abnutzung oder Wertminderung

4) Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um im Zeitpunkt des Schadenfalles neue Zelte, Sachen und Geräte gleicher Art und Güte am ständigen Geschäftsort des Versicherungsnehmers anzuschaffen, abzüglich eines den Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

5) Prämien

Die Prämien basieren auf der Versicherungssumme, auf der gewählten Deckungsvariante und dem Geltungsbereich.

Alle angegebenen Prämienätze sind Jahresprämienätze und enthalten bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer.

Die Prämienätze sind in Prozent aus der Versicherungssumme angegeben:

Geltungsbereich Europa

	Versicherungssumme	
	bis 50.000 €	ab 50.000 €
	4,2 % mind. 245 €	Auf Anfrage

Bei der Vereinbarung des weltweiten oder europäischen Geltungsbereiches werden auf diese Prämienätze Zuschläge von 50 % bis 100 % gerechnet.

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt: 10 %, mindestens aber 50,00 €.

4.3 Elektronik-Versicherung für Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Elektronikversicherung bietet Versicherungsschutz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entwendung von elektronischen Geräten und Anlagen durch unvorhergesehene Ereignisse.

Dies können sein:

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Bedienungsfehler, Vorsatz Dritter,
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Explosion oder Implosion,
- Brand, Blitzschlag, Löscharbeiten eines Brandes, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen,
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung,
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage,
- höhere Gewalt, Elementarschäden,
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- Einwirken auf beweglich eingesetzte Geräte und Anlagen, Transportmittelunfall

1) Risikoort/Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist auf den im Versicherungsschein genannten Risikoort beschränkt, wobei jederzeit auch mehrere Risikoorte in einem Versicherungsvertrag vereinbart werden können.

Im Schadenfall sind auch die Transporte zur und von der Reparaturwerkstatt mitversichert.

Bei Erweiterung des Versicherungsschutzes auf außerhalb des Versicherungsortes beweglich eingesetzte Geräte (Verleih/Vermietung/Open-Air-Anlagen) gilt die Deckung auch, wenn die Geräte in geeigneten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen mitgeführt werden oder eingebaut sind.

Versichert sind die Geräte und Anlagen mitsamt dem Innenleitungsnetz, sobald und solange sie betriebsfertig sind. Außenleitungen und Erdkabel sind nur auf besonderen Antrag hin versichert.

2) Versicherte Sachen

Die elektronischen Geräte und Anlagen werden in zwei Hauptgerätegruppen aufgeteilt, sowie 2 Sondergruppen (EDV und zuschlagspflichtige Elektronik):

Gerätegruppe A (Bürotechnik, EDV):

Anlagen und Geräte der Kommunikationsinformations-, Büro- sowie Sicherungs- und Meldetechnik z. B.:

- Telefon- und Faxanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, stationäre Funkstationen, gegen Zuschlag auch schnurlose und Mobiltelefone,
- Computer inkl. Peripherie, Tintenstrahl-, Nadel- und Laserdrucker, Kopiergeräte, Internet-Anlagen inkl. Telefon-Modem, externe Laufwerke, Scanner, CD-Rom, EDV-Anlagen bis zu einem Wert von 50.000 €,
- Laptops/Notebooks,
- Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiermaschinen, Zeiterfassungsanlagen,
- elektrische und elektronische Kassen und Waagen,
- Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen.

Gerätegruppe B (Licht- und Saaltechnik):

Anlagen und Geräte der Film/Video-, Ton- und Präsentationstechnik, Beleuchtungstechnik, allgemeine Mess- und Prüftechnik, sowie elektroakustische Anlagen bzw. sonstige elektrische oder elektronische Geräte z. B.:

- Digitalkameras, Videokameras (Camcorder u. ä.) Videorecorder, DVD-Player, Beamer, Overheadprojektoren, Diaprojektoren, Webcam's, Monitore, Fernseher, Video-Foto- und Filmbearbeitungsplätze,
- Musik-, Stereo- und HiFi-Anlagen, Boxen, Mikrophone, Mischpulte, PA-Anlagen,
- Sprachlabor, Dolmetscher- und Simultanübersetzungsanlagen,
- Lichtmischpult, Laserstrahler, Stroboskope, Scheinwerfer (keine Lampen, Glühbirnen oder andere Verschleißteile),

→ Strommessgeräte, elektrische und elektronische Werkmaschinen wie Aktenvernichter etc. (kein Werkzeug wie Bohrmaschine, Akkuschauber oder ähnliches).

Software

Daten, Programme, Datenträger und Kopierschutzeinrichtungen (Dongles).

Pauschale Versicherungssumme: 10.000 €.

Zuschlagspflichtig und einzeln aufzuführen sind:

- alle Geräte, die verliehen oder vermietet werden

3) wichtige grundsätzliche Ausschlüsse (auszugsweise)

- Automaten, Haushaltsgeräte aller Art, Werkzeuge,
- Schäden an Lichtquellen (Glühbirnen, Lampen), Magnetbändern, Tonabnehmersystemen, Verbrauchsteilen in Druckgeräten (Druckerköpfe, Tintenbehälter, Tonerkassette u. ä.) oder sonstigen Verschleißteilen,
- Musikinstrumente, nicht digitale Fotoapparate, Objektive,
- Schäden an Geräten, die zu privaten Zwecken benutzt werden,
- Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Diebstahl von Sachen aus Kfz, außer die Sachen waren im verschlossenen Kofferraum oder nicht einsehbaren Lade- oder Innenraum,
- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Beschlagnahme und Kernenergie,
- Schäden bei unsachgemäß durchgeführten Eigenreparaturen oder eigenen Arbeiten.

4) Versicherungssumme

Maßgebend ist, unabhängig vom Alter der zu versichernden Geräte, der aktuelle Listenpreis bzw. Kauf- oder Wiederbeschaffungspreis fabrikneuer Sachen einschl. Fracht- und Installationskosten, sowie der Mehrwertsteuer ohne Rabatte. Man spricht vom Neuwert der zu versichernden Geräte und Anlagen.

Der Gesamtneuwert der zu versichernden Geräte und Anlagen wird vorsorglich um 10 % erhöht. Damit ist gewährleistet, dass auch die im Laufe eines Jahres neu angeschafften Geräte und Anlagen automatisch mitversichert sind.

Werden Neuanschaffungen getätigt, die die 10 % Vorsorge übersteigen, ist eine sofortige Meldung zum Einschluss notwendig, damit es im Schadenfall keine Probleme gibt.

Am Ende eines jeden Versicherungsjahres sollte die Versicherungssumme überprüft werden.

Für die Mitversicherung von Datenträgern oder Software werden pauschale Versicherungssummen zugrunde gelegt.

5) Prämien

Die Tarifierung erfolgt auf Basis der ermittelten Versicherungssummen.

Alle angegebenen Prämiensätze sind Jahresprämiensätze und enthalten bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer.

Auch hier werden die Prämiensätze in Promille angegeben.

Gerätegruppen	Prämiensätze
A (Bürotechnik)	4,200 ‰
B (Licht- und Saaltechnik)	16,700 ‰
Mindestbeitrag	100,00 €
Zuschläge: Verleih der Geräte*	100 o/o

* Verleih nur an Träger der Jugendarbeit

6) Selbstbeteiligung

Pauschal gilt je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 50,00 €.

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen, Diebstahl aus Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen gilt eine Selbstbeteiligung von 25 %, mind. jedoch 50,00 €.

In der Softwareversicherung pauschal 10 %, mind. aber 250,00 €.

Wichtiger Hinweis:

Im Interesse einer schnellen Wiederherstellung nach einem Schadenfall kann die sofortige Schadenbehebung veranlasst werden. Die beschädigten Sachen sind zur Besichtigung bzw. Freigabe durch den Versicherer aufzubewahren.

Unabhängig von einer Auftragserteilung ist vorab eine Meldung an die Versicherungsgesellschaft bzw. den Versicherungsmakler abzugeben, sofern die Schadenhöhe voraussichtlich über 2.500 € liegt oder der Schaden von einer betriebsfremden Person verursacht wurde.

4.4 Kraftfahrzeugversicherung (PKW)

1) versicherbare Fahrzeuge

Alle PKW/Kombi (auch Kleinbusse bis max. 9 Sitze), die auf den Jugendring zugelassen sind oder über den Jugendring als Versicherungsnehmer versichert werden sollen. Dies gilt auch für so genannte Werbe- oder Sozialmobile, wobei die Werbefolien bis 7.500 € in der Vollkaskoversicherung mitversichert sind.

2) Versicherungsumfang

Kfz-Haftpflicht mit 100 Mio. € Versicherungssumme bei einer Höchstentschädigung von 12 Mio. € je Person.

Kfz-Vollkasko und Teilkasko mit einer Selbstbeteiligung von 300 €, für Teilkasko je 150 € je Schadenfall.

Kfz-Insassenunfall nach dem Pauschalsystem
30.000 € für den Todesfall
60.000 € für den Invaliditätsfall

Kfz-Schutzbrief und Fahrerplusdeckung.

Verkehrs-Rechtsschutz.

Mitversichert sind

- alle Fahrer ab 18 Jahren, die einen gültigen Führerschein für das versicherte Fahrzeug besitzen und
- der Verleih an andere gemeinnützige Organisationen (nicht gewerblich); im Schadenfall wird dann jedoch der Vertrag des Halters belastet.

3) Anmeldung

Nach Zulassung eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) und, wenn vorhanden, eine Kopie der letzten Prämienrechnung der vorherigen Kfz-Versicherung (zur Übertragung der schadenfreien Jahre) an den Versicherungsmakler senden.

4) Prämien

Die Tarifierung erfolgt nach Tarifgruppen, die auf den schadenfreien Jahren basieren.

Tarif-Gruppe 0:	Kl. 0 und SF 1/2	2.360,00 €
Tarif-Gruppe 1:	SF 1 und SF 3	1.706,75 €
Tarif-Gruppe 2:	SF 4 bis SF 7	1.471,50 €
Tarif-Gruppe 3:	SF 8 bis SF 12	1.236,25 €
Etc.		

5) Geltungsbereich

europaweit

Für das Verleihrisiko kann auch ein separater Vertrag geschlossen werden, um den Vertrag des Halters im Schadenfall nicht zu belasten (siehe Kapitel 5).

4.5 Dienstfahrtversicherung pauschal mit Kilometer

Sinn dieser Versicherung ist es, die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und Vorstände auf ihren Fahrten für die versicherte Organisation mit dem privaten PKW gegen Schäden auf dienstlich angeordneten Fahrten abzusichern.

Beachte:

Dienstfahrten sind Fahrten, die im Interesse der Jugendarbeit erforderlich sind. Z. B. Fahrten, um an Sitzungen der Gremien der Gliederungen teilzunehmen, Veranstaltungen oder Seminare durchzuführen und zu organisieren, Teilnehmer/-innen zu Veranstaltungen abzuholen oder heimzubringen, Besorgungen für das Jugendzentrum, den Jugendzeltlagerplatz oder das Jugendübernachtungshaus etc. zu erledigen.

Keine Dienstfahrt ist die tägliche Routinefahrt von und zur Arbeitsstätte.

Voraussetzungen:

Abrechnungen der Dienstfahrten über Reisekostenabrechnung und Eintrag im Dienstfahrtverzeichnis.

1) Versicherungsumfang

a) Kaskoversicherung

beinhaltet die Vollkasko- und Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 € je Schadenfall.

Vollkaskoschäden sind:

- ⇨ selbstverschuldete Sachschäden an den Fahrzeugen der versicherten Mitarbeiter,
- ⇨ mut- oder böswillige Beschädigung an den Fahrzeugen durch betriebsfremde Personen.

Teilkaskoschäden sind:

- ⇨ (Brand, Entwendung, Sturm, Hagel, Glasbruch, Überschwemmung, Haarwild), wenn keine Teilkaskoversicherung in der privaten Kfz-Versicherung vereinbart ist.

b) Insassenunfallversicherung

Die Insassenunfallversicherung besteht nach dem sogenannten Pauschalsystem, d. h. jede Person im Fahrzeug ist automatisch versichert:

30.000 € für den Todesfall

60.000 € für den Invaliditätsfall

Bei mindestens zwei Insassen erhöhen sich diese Summen um 50 % und werden dann durch die Anzahl der im Fahrzeug befindlichen Insassen geteilt.

c) Rabattverlustversicherung

Der Vermögensschaden, der dem versicherten Mitarbeiter dadurch entsteht, dass bei einem selbstverschuldeten Unfall, der eine Beanspruchung seiner privaten Kfz-Haftpflichtversicherung nach sich zieht, der Beitragssatz in dieser angehoben wird (Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes), wird durch diesen Teil des Vertrages aufgefangen.

d) Verkehrsrechtsschutzversicherung

Die Verkehrsrechtsschutzversicherung trägt:

- ⇨ die Anwaltskosten, die durch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen entstehen, wenn das Fahrzeug, der Fahrer oder Insassen durch Dritte geschädigt werden (Schadenersatz-Rechtsschutz).
- ⇨ die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes (Straf-Rechtsschutz).
- ⇨ die Führerscheinrechtsschutz zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bei Führerscheinentzug Versicherungssumme 100.000,00 € je Schadenfall.

2) versicherbare Fahrzeuge

- ⇨ PKWs und Kombis (einschl. Kleinbusse bis max. 9 Sitzplätze), die auf Privatpersonen zugelassen sind,
- ⇨ Wohnmobile, die auf Privatpersonen zugelassen sind bis max. 3,5 To
- ⇨ Lieferwagen bis max. 3,5 To Gesamtgewicht
- ⇨ Motorräder und Motorroller mit einem max. Neuwert von 10.000€

Jedoch nur wenn die Fahrzeuge für Fahrten im Auftrag der versicherten Organisation genutzt werden und die Abrechnungen der Dienstfahrten über eine Reisekostenabrechnung und einen Eintrag im Dienstfahrtverzeichnis erfolgt, besteht Versicherungsschutz.

3) nicht versicherbare Fahrzeuge

Fahrzeuge von gewerblichen Haltern.

Aber: Die dortige Kasko-Selbstbeteiligung (ohne Anrechnung der eigenen Selbstbeteiligung der Dienstreisekasko-Versicherung) wird erstattet.

4) wichtige grundsätzliche Ausschlüsse (auszugsweise)

- ⇨ Unfälle, die grob fahrlässig verursacht wurden (darunter fällt z. B. auch Trunkenheit am Steuer),
- ⇨ Brems-, Betriebs-, Motor-, Reifen- und reine Bruchschäden,
- ⇨ Unfälle infolge vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen und Vergehen oder bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen des Halters vorbereitet, ausgeführt und ausgedehnt werden,
- ⇨ Unfälle die bei Fahrten zu Privatzwecken, also nicht im Rahmen der Tätigkeit für den versicherten Jugendring, erfolgen; dies gilt auch für Unterbrechung der Dienstfahrt für private Besorgungen und für die tägliche Fahrt von und zur Arbeitsstätte.

5) Prämien

Abrechnung nach Dienstfahrt-Kilometern:
je gefahrenen Kilometer 0,0479 €

Achtung:

Die jährliche Voraus- und Mindestprämie beträgt in beiden Versionen: 479,00 €

Das Versicherungsjahr ist immer gleich dem Kalenderjahr. Die Hauptfälligkeit des Rahmenvertrages zur Dienstfahrtversicherung ist somit stets der 1. Januar eines Jahres. Bei unterjährigem Beginn des Vertrages muss die volle Jahresprämie in Rechnung gestellt werden. Wenn der Vertrag zwischen dem 01.06. und dem 30.09. beginnt, werden 2/3 der Jahresprämie in Rechnung gestellt. Bei Beginn zwischen dem 01.10. und dem 31.12. werden 1/3 der Jahresprämie in Rechnung gestellt.

Die Prämien enthalten bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer.

6) Geltungsbereich

Europa (geographischer Begriff)

Beachte:

keine Teilkaskodeckung (Fahrzeugdiebstahl etc.) in den ehemaligen Ostblockstaaten, diese besteht nur über eine eigene private Fahrzeugversicherung!

4.6 Reiseversicherung für Teilnehmer/-innen an Reisemaßnahmen der Gliederungen

Dieser Vertrag ist auf die speziellen Bedürfnisse bei Jugendfahrten sowie internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der Gliederungen des BJR zugeschnitten. Hierzu können sich die deutschen Gruppen für Reisemaßnahmen im In- und Ausland sowie auch ausländische Gruppen für die Maßnahmen in Deutschland anmelden. (Gruppen ab 5 Personen, max. 90 Tage Aufenthalt – Abweichungen auf Anfrage)

Geltungsbereich

Die gesamte Reiseversicherung gilt weltweit, außer in Kriegsgebieten.

1) Versicherungsumfang

Der Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz ist im Rahmen des Grundversicherungsschutzes des BJR bereits enthalten.

Somit ist eine separate Haftpflicht- und Unfallversicherung für Reisen nicht mehr erforderlich. Nachfolgend werden daher nur die weiteren Möglichkeiten aufgezeigt.

a) Reise-Krankenversicherung

Innerhalb Deutschlands sind deutsche Reiseteilnehmer über die gesetzliche oder private Krankenversicherung abgesichert.

Im Ausland greift die gesetzliche Krankenversicherung nur im Rahmen der in Deutschland üblichen Regelsätze und nur in Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht.

Ob dies im Reiseland der Fall ist, kann jeweils über die eigene Krankenkasse/-versicherung abgeklärt werden.

Beachte: Die Kosten, die im Ausland für eine Behandlung entstehen, sind oft um ein Vielfaches höher, als die deutschen Regelsätze. Daher ist eine Reise-Krankenversicherung bei Auslandsaufenthalten immer zu empfehlen!

Bei geförderten Maßnahmen ist für einen ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Leistungen:

- In unbegrenzter Höhe bei allen, während des Auslandsaufenthaltes unvermeidbar und akut entstehenden Krankheitskosten für ambulante und stationäre Behandlungen,
- Die Kosten für schmerzstillende und konservierende Zahnbehandlung bei akut auftretenden Zahnschmerzen, nicht aber für bereits vorhandene Zahnschäden und max. 500 € je Versicherungszeitraum.
- Für die Rückreise im Krankheitsfall (wird von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen), sofern die medizinische Versorgung in dem entsprechenden Reiseland nicht gewährleistet ist.

Nicht versichert sind bereits bestehende Krankheiten und chronische Leiden (Vorerkrankungen).

b) Reise-Gepäckversicherung

versichert sind Schäden und Verluste durch:

- Transportmittelunfälle,
- höhere Gewalt,
- Diebstahl,
- Feuer und Wasser

außerdem

- Skibruch-Risiko (außer Skier ohne Fabriknummer, sowie gemietete und geliehene Skier),
- Campingrisiko.

Versichert wird der Gesamtwert der im Gepäck oder am Körper getragenen Gegenstände

bis max. 2.000 €

Wertgegenstände (z. B. Fotoapparat, Videokamera, Musikinstrumente, Radios, Schmuck usw.)

bis max. 1.000 €

Reisegepäck mit einem höheren Gesamtwert als 2.000 € kann nur anteilmäßig ersetzt werden (Un-terversicherung).

Für Wertgegenstände kann kurzfristig eine Spezialversicherung abgeschlossen werden.

Fahrräder sind nur während des Transports (z. B. mit der Bahn) versichert. Eine Zusatzversicherung gegen Fahrraddiebstahl ist möglich.

Nicht versichert ist:

- Taschendiebstahl,
- Verlieren von Gegenständen,
- Stehen- oder Liegenlassen von Gegenständen,
- Bargeld,
- Fahrkarten,
- Dokumente,
- Mobiltelefone,
- Wertpapiere.

Für Schäden an Koffern gilt eine Selbstbeteiligung von 25 €.

c) Reise-Rechtsschutzversicherung

Versicherungsschutz besteht für:

- Schadenersatz-Rechtsschutz:
für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen (z. B. ein Reisetilnehmer erleidet durch einen Dritten einen Schaden)
- Straf-Rechtsschutz:
für die Verteidigung wegen fahrlässiger Verletzung einer Strafvorschrift oder wegen einer Ordnungswidrigkeit
- Rechtsschutz für arbeits- und sozialrechtliche Verfahren, die sich aus Unfällen ergeben, wenn für den Unfalltag Versicherungsschutz gegeben war
- Vertrags-Rechtsschutz:
für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die im Zusammenhang mit der angemeldeten Reise abgeschlossen wurden (gilt nicht für Kfz-Mietverträge)

Die Versicherung leistet nicht für Fälle, bei denen es sich um Eigentum, den Besitz oder das Lenken von Kraftfahrzeugen handelt.

Übernommen werden Honorare für Rechtsanwälte (freie Wahl), Kosten für Gerichte, Zeugen und Kosten der Gegenseite (soweit sie zu erstatten sind), sowie Kautionsstellung bei Strafverfahren im Ausland.

Versicherungssumme je Schadenfall 50.000 €

d) Reise-Rücktrittskostenversicherung (RKK)

Der Abschluss dieser Versicherung muss spätestens 14 Tage vor Reisebeginn erfolgen.

Versicherte Leistungen:

- bei Nichtantritt der Reise für die von den versicherten Reisetilnehmern geschuldeten Rücktrittskosten
- bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten Mehrkosten des Reisetilnehmers

nicht versichert sind:

- Heilkosten
- Kosten für Begleitpersonen
- Kosten für die Überführung Verstorbener (diese sind in der Auslandsreisekrankenversicherung versichert)

Eine Entschädigung wird geleistet, wenn aus folgenden Gründen, der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet kann:

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Reisenden selbst, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern,
- Impfunverträglichkeit des Reisetilnehmers,
- Bekanntwerden einer Schwangerschaft des Reisetilnehmers,
- Schaden am Eigentum des Reisetilnehmers infolge Feuer, Elementarereignisse, „vorsätzliche“ Straftat eines Dritten (wenn Schaden im Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage des Reisetilnehmers erheblich ist oder seine Anwesenheit zur Schadenfeststellung notwendig ist).

Keine Leistungen erfolgen:

- ⇨ bei Tod, Unfall oder Krankheit von Angehörigen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben,
- ⇨ für Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder ähnlicher Ereignisse.

2) Prämien

Die Tarifierung erfolgt nach den gewünschten Versicherungskombinationen. Für die Reise-Haftpflicht- und Unfallversicherung werden keine Prämien ausgewiesen, da diese in der Grundversicherung des BJR bereits enthalten sind.

Die Prämien enthalten bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer.

Versicherungspaket	Prämie je Tag und Person
Kranken-, Reisegepäck- und Rechtsschutzversicherung (KVRGRS)	0,57 €
Kranken- und Rechtsschutzversicherung (KVRS)	0,29 €
Reisegepäck- und Rechtsschutzversicherung (RGRS)	0,34 €
	Prämie aus dem Reisepreis
Reisrücktrittskosten (RRKV)	2 %
Selbstbeteiligung in der RRKV	
Je Person im Krankheitsfall	25 € 20 % mind. 25 €

4.7 Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter und Reisevermittler

Die Haftpflicht-Versicherung des Bayerischen Jugendrings regelt im Rahmen des Grundversicherungsschutzes Ersatzansprüche für Schäden, die von den Mitarbeitern/-innen des BJR und/oder seiner Gliederungen schuldhaft, z. B. durch eine Verletzung der Aufsichtspflicht, verursacht werden.

Die Haftpflichtversicherung der Gliederungen, wenn diese als Reiseveranstalter auftreten, regelt die Schadenersatzansprüche der Reisetilnehmer/-innen gegen den Reiseveranstalter. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Reiseveranstalter-Insolvenz-Versicherung (bei Zahlungsunfähigkeit).

1) Allgemeine Informationen

Nach dem Reisevertragsrecht haften auch alle Vereine, Verbände und sonstige Organisationen aus ihrer Tätigkeit als Reiseveranstalter für Personen-, Sach- und Vermögensschäden die den Reisetilnehmern entstehen. Dabei haften Sie nicht nur für selbstverschuldete Schäden, sondern auch für das Verschulden Ihrer Kooperationspartner (z. B. Busunternehmer, Hotels etc.).

Beachte:

Pädagogisch ausgerichtete Freizeitmaßnahmen werden vom Gesetzgeber auch unter „Reisen“ subsumiert.

Reiseveranstalter ist man, sobald man für ein im Vorhinein festgelegtes und ausgeschriebenes Programm mit einem einheitlichen Preis (Pauschalreiseangebot) zwei der folgenden Punkte anbietet:

- die Reise mit Bus, Bahn, Flugzeug, Schiff etc.,
- den Transfer zum Reiseziel und zurück,
- die Unterkunft am Zielort,
- die Verpflegung,
- die Leitung einer Reisegruppe,
- Zusatzangebote wie Seminare, Fortbildungen, Sport- und Sprachkurse etc.

Die Gliederungen des BJR sind also auch bei Freizeitmaßnahmen wie Zeltlager (Anreise, Leitung und Unterkunft), Seminaren und Bildungsmaßnahmen (Unterkunft, Verpflegung, Angebot), sonstigen Freizeitmaßnahmen (z. B. Skifreizeiten) oder Jugendbegegnungsmaßnahmen als Reiseveranstalter im rechtlichen Sinne tätig, weshalb die Absicherung durch eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung notwendig ist.

Wer die genannten Punkte von einem Reisebüro übernehmen lässt und die Reise nur in seinem Programm anbietet, fungiert als Reisevermittler, was allerdings die Haftung nicht ausschließt! Im Versicherungsvertrag gilt eine verringerte Prämie.

2) Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt den versicherten Jugendringen und seinen Bevollmächtigten Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Reiseveranstalter, für den Fall, dass sie von Teilnehmern ggf. deren Eltern an von ihnen veranstalteten Reisen für während der Reise auftretende Ereignisse aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen werden (unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsprechung).

a) Versicherte Ereignisse:

- der Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Reisetilnehmern (Personenschäden),
- die Beschädigung oder Vernichtung, aber nicht das Abhandenkommen/Diebstahl von Sachen der Reisetilnehmer (Sachschäden),
- die Nichterfüllung von zugesagten Leistungen (Vermögensschäden).

b) Der Versicherungsschutz umfasst:

- die Prüfung der Haftpflichtfrage bzw. Haftpflichtansprüche
- die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt der Versicherer auf seine Kosten im Namen der versicherten Jugendringe durch.

c) Versicherte, typische Tätigkeiten eines Reiseveranstalters:

- ...> Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen,
- ...> Zusammenstellung von Einzelleistungen,
- ...> Beschreibung der Leistungen in Broschüren, Flyern etc.,
- ...> Bearbeitung der Reiseanmeldungen,
- ...> Organisation, Reservierung und zur Verfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag,
- ...> Ausstellung und Absendung von Reiseunterlagen,
- ...> Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln, sofern diese ausdrücklich Gegenstand des Reisevertrages sind.

3) versicherte Personen

- ...> Die für den versicherten Jugendring tätigen Leistungsträger und Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen),
- ...> Mitarbeiter/-innen (z. B. Reiseleiter/-innen) aus ihrer beruflichen Tätigkeit für den Jugendring als Reiseveranstalter.

4) wichtige grundsätzliche Ausschlüsse (auszugsweise)

a) für Personen-/Sachschäden, die verbunden sind mit:

- ...> dem Besitz, Halten oder Betrieb von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge der für den Jugendring direkt oder indirekt tätigen Unternehmer (Leistungsträger), die zur Beförderung der Teilnehmer/-innen an einer vom Jugendring veranstalteten Reise benutzt werden,
- ...> dem Betrieb von Hotels, gastronomischen Betrieben oder ähnlichen Einrichtungen durch den Jugendring,
- ...> Krieg oder kriegsähnliche Zustände (Bürgerkrieg, Aufruhr).

b) für Vermögensschäden aus folgenden Eigenschaften oder Tätigkeiten:

- ...> Betrieb von Übernachtungshäusern oder sonstigen Unterkünften,
- ...> Durchführung von Reisen mit eigenen Transportmitteln,
- ...> sich ergebene Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises, wenn der Preis der bisher erhaltenen Reisedienstleistungen geringer ist, als der Preis der gebuchten Reisedienstleistungen.

5) Versicherungssummen:

Je nach Bedarf des versicherten Jugendringes können zwei Varianten vereinbart werden:

Variante 1:

für Personenschäden	7.500.000 €
für Sachschäden	750.000 €
für Vermögensschäden	75.000 €

Variante 2:

für Personenschäden	15.000.000 €
für Sachschäden	1.500.000 €
für Vermögensschäden	75.000 €

6) Selbstbeteiligung

bei Sachschäden pauschal	500 €
bei Vermögensschäden	10 % jedoch mind. 25 €, max. 500 €

7) Prämien

Die Tarifierung erfolgt nach der Anzahl der Reisetilnehmer pro Jahr, d. h. die Fahrten müssen nicht einzeln angemeldet werden. Werden für ein Kalenderjahr mehr als 1.000 Reise-Teilnehmer gemeldet, wird auf die Teilnehmerbeiträge ein Nachlass von 20 % eingeräumt.

In der folgenden Prämienübersicht sind die Prämien pro Teilnehmer je nach Art der Reise und der gewählten Variante der Versicherungssumme gegliedert.

Teilnehmer-Prämie		
Reiseart	Variante 1	Variante 2
Flug- oder Schiffsreise	0,75 €	0,97 €
Bus- oder Zugreise	0,54 €	0,75 €
Wochenendfahrten oder Selbstfahrer	0,38 €	0,48 €

Es gelten Mindestprämien, die jährlich im Voraus zu bezahlen sind. Sie sind gestaffelt nach der Art der Tätigkeit des Jugendrings als Reiseveranstalter oder Reisevermittler. Am Ende eines jeden Versicherungsjahres wird dann eine Abrechnung nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl unter Anrechnung der Vorauszahlung gefertigt.

Für reine Reisevermittler gilt eine pauschale Jahresprämie je nach Variante.

jährliche Vorausmindestprämie	Jahresprämie	
	Variante 1	Variante 2
Reiseveranstalter u. Reisevermittler	99,00 €	128,70 €
Gewerbliche Tätigkeit	198,00 €	257,40 €

Die Prämien enthalten bereits die derzeit gültige Versicherungssteuer.

Da es sich bei o. g. Prämien um Mindest- und Vorausprämien handelt, muss bei unterjährigem Beginn die volle Jahresprämie in Rechnung gestellt werden.

5 Sonstige Zusatz-Versicherungen

für die Kreis-, Stadt- und Bezirksjugendringe in Bayern

Musik-

Gebäudeversicherung

Absicherung vom Gebäude und Gebäudeteilen von Einrichtungen der Jugendarbeit einschließlich der Geschäftsstellen gegen die Risiken:

- ...→ Feuer, Explosion, Blitzschlag,
- ...→ Leitungswasser,
- ...→ Sturm und Hagel,
- ...→ Elementar (Überschwemmung, Schneedruck, Lawinen, Erdbeben usw.)
- ...→ Glasbruch.

Der Abschluss ist zweckmäßig, soweit die Kosten für die Schadenbeseitigung nicht vom Gebäudeeigentümer (insbesondere im Rahmen des großen Bauunterhalts) zu übernehmen sind.

Die Tarifierung erfolgt individuell nach Bauart, Alter, Nutzung und Wert des Gebäudes.

Gewässerschaden-Haftpflicht

Versichert werden hierüber ober- und unterirdische Tanks mit gewässer- oder umweltschädlichen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen für den Fall, dass durch Fahrlässigkeit der Mitarbeiter/-innen bzw. durch Beschädigung oder Zerstörung des Tanks selbst, die Umwelt geschädigt wird.

Ausstellungs-Versicherung

Versicherung für Ausstellungsgüter (z. B. Kunstgegenstände) inkl. dem Transport und einer Event-Lagerung-Deckung auch für Messe- und Werbestände einschl. Dekoration und Requisiten etc.

Fotoapparate-Versicherung

Versicherung für Fotoapparate, Kameras und deren Zubehör.

instrumenten-Versicherung

Versicherung für Musikinstrumente einschließlich Zubehör und elektronisches Band-Equipment, speziell auch für Amateurbands.

Tages-Kasko-Versicherung

Vollkaskoversicherung für gemietete oder an den Jugendring geliehene PKW (aber nicht von Autovermietungen wie Sixt, Europcar, Avis etc.).

Veranstaltungsversicherung

Diverse Versicherungen können einzeln für eine Veranstaltung abgesichert werden.

- ...→ Veranstalter-Haftpflicht inkl. Mietsachschäden, Flurschäden,
- ...→ Veranstaltungs-Unfall für Besucher, Teilnehmer und Mitarbeiter,
- ...→ Veranstaltungs-Elektronik auch für Open-Air,
- ...→ Veranstaltungs-Zelt und -Ausrüstung,
- ...→ Veranstaltungs-Ausfall auch witterungsbedingt.

Dienstfahrzeug-Verleih-Versicherung für eigene Fahrzeuge

Versicherung für die Fahrzeuge des Jugendrings beim Verleih an andere Jugendringe (nicht gewerblich). Sie beinhaltet die Vollkaskoversicherung, Verkehrsschutz und Rabattverlustversicherung.

Privatversicherungen für Mitarbeiter/-innen von Jugendringen

Vorteile für die Mitarbeiter:

- …❖ Gleichstellung mit den Angestellten im öffentlichen Dienst (z. B. Tarif in der privaten Kfz-Versicherung),
- …❖ die Leistungen des Versicherungsmaklers wie z. B. den Überblick über den Versicherungsmarkt unabhängig von einzelnen Gesellschaften,
- …❖ Sonderkonditionen und Tarife der Bernhard-Assekuranzmakler GmbH.

Informationen zu den einzelnen Sparten und deren Tarife erhalten Sie auf Anfrage!

6 Beratung von öffentlichen Jugendgemeinschaften

durch die Kreis-, Stadt- und Bezirksjugendringe in Bayern

Alle Jugendorganisationen, d. h. Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und neu gegründete Jugendinitiativen, sowie sonstige freie Maßnahmen-träger im Bereich der Jugendarbeit, einschließlich der Jugendinitiativen, unabhängig davon, ob diese schon Mitglied im Jugendring sind, können sich ebenfalls den Versicherungskonzeptionen des BJR anschließen.

Dies gilt ausdrücklich auch für die kommunale Jugendarbeit und deren Einrichtungen. Voraussetzung ist, dass es sich um eine eigenständige Gruppierung handelt, welche mit einem Jugendring zusammenarbeitet und die Mitgliedschaft anstrebt.

Der Grundversicherungsschutz Haftpflicht, Unfall, Rechtsschutz und Dienst-Haftpflicht besteht für alle Mitglieder des BJR.

Die jeweilige Beitragsabrechnung hängt von der Art der Organisation, der Art der Maßnahmen und der Anzahl der Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen ab.

Zum Beispiel:

Eine Jugendorganisation mit max. 50 Mitgliedern, die einen kleinen Jugendtreff betreibt und Freizeitmaßnahmen durchführt.

Folgende Prämien und Versicherungen kommen zum Ansatz:

Vereins-Haftpflicht-Versicherung	
Grunddeckung	197,30 €
Zusatzdeckung für	
Jugendtreff mit Gastronomie	47,00 €

Vereins-Gruppen-Unfall-Versicherung	
Grunddeckung	
(Standardversicherungssummen)	135,80 €
evt. zusätzlich Honorarkräfte-Unfall	88,00 €

Vereins-Rechtsschutz-Versicherung	
Grunddeckung	155,00 €

Inventar-Versicherung	
Jugendtreff mit einer Versicherungssumme von 19.300 €	
Mindestprämie	205,00 €

Elektronik-Versicherung	
Büro-/EDV-Technik, Musik-/Lichttechnik	
Mindestprämie	100,00 €

Gesamt-Prämienaufwand im Jahr	928,10 €
-------------------------------	----------

Die genannten Tarifierungen können natürlich nur als Anhaltspunkte dienen! Im Einzelfall bitte die tatsächlichen Prämien und Informationen anfordern auf der Verbands-sonderseite für den BJR:

<https://bernhard-assekuranz.com/bjr.html>



Mühlweg 2b, D-82054 Sauerlach
 Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-0
 Telefax: +49 (0) 8104 / 89 17-35
 Internet: www.bernhard-assekuranz.com
 e-mail: service@bernhard-assekuranz.com

7 Merkblatt

für das Verhalten im Schadenfall

Schäden können Sie ebenfalls schnell und unkompliziert online melden: <https://bernhard-assekuranz.com/formulare/sa-sos.html>

Allgemein gültige Maßnahmen

- Alles tun, damit eine Ausweitung/Vergrößerung des Schadens vermieden wird (Polizei, Arzt, Feuerwehr rufen etc.),
- Immer Namen und Anschrift aller Beteiligten festhalten,
- Schadenumfang schriftlich dokumentieren, wenn nötig mit Skizze und Fotos,
- Bei Minderjährigen Eltern oder Erziehungsberechtigten ggf. den Veranstalter der Maßnahme verständigen,
- Mit Ihrem Versicherungsberater (Bernhard Assekuranzmakler GmbH) sprechen, dort erhalten Sie wertvolle Tipps, um sicherzustellen, dass Sie die Ihnen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen vom Versicherer so schnell wie möglich und in richtiger Höhe erhalten,
- Schadenformulare so exakt wie möglich ausfüllen und an den Versicherungsberater

Maßnahmen im Haftpflichtschadenfall

- Nur für schuldhaft verursachte Schäden können Sie ersatzpflichtig gemacht werden – lassen Sie sich keinen Schaden aufdrängen, von dem Sie nichts wissen,
- Kein Schuldanerkenntnis abgeben oder einen Schaden bereits vor Ort ohne Rücksprache mit dem Versicherer bezahlen,
- Bei Schäden in Unterkünften oder an geliehenen Fahrzeugen usw. mit dem Eigentümer oder mit einer eigens hierfür ermächtigten oder beauftragten Person gemeinsam den Schaden besichtigen und schriftlich festhalten – Schadenverursacher ermitteln,
- Der/die Anspruchsteller/-in muss den Schaden beweisen und hierfür Beweismittel vorlegen (Zeugen, Rechnungen etc.)

- Unbedingt darauf achten, dass der Anspruchsteller nicht willkürlich einfach einen Betrag in Rechnung stellt, sondern dass die Höhe des wirklichen Schadens nachgewiesen ist (durch Reparaturrechnung, Gutachten etc.),
- Möglichst umgehend den Versicherungsberater informieren, das unbegründete Schadenersatzansprüche abgewehrt werden können,
- Sind beschädigte Sachen/Gegenstände nicht mehr zu reparieren, kann nur der Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes erfolgen – der Anspruchsteller muss den Anschaffungspreis glaubhaft nachweisen.

Maßnahmen bei einem Unfallschaden

- Falls notwendig, sofort erste Hilfe Maßnahmen einleiten, jedoch nur, wenn und soweit der Helfer darin Kenntnisse hat,
- Verletzten zum Arzt bringen oder in ein Krankenhaus transportieren lassen,
- Alle Maßnahmen treffen, damit eine Verschlimmerung des Schadens vermieden wird (z. B. Unfallstelle sichern, Arzt verständigen),
- Sofortige Meldung an den Unfallversicherer mit den Angaben über Schadenort, Schadentag, geschädigte Person, Art der Verletzungen, behandelndes Krankenhaus oder Arzt,
- Bei Unfällen mit Todesfolge oder dauernder Arbeitsunfähigkeit den Versicherer sofort via Mail oder Fax informieren.

Maßnahmen im Rechtsschutzfall

Vor Einschaltung eines Anwaltes mit Ihrem Versicherungsberater (Bernhard Assekuranzmakler GmbH) sprechen, ob eine Kostenübernahme erfolgt.

Maßnahmen im Feuerschadenfall

Unmittelbar und unverzüglich die Feuerwehr und Polizei verständigen und in die sofortige Brandbekämpfung einleiten.

Maßnahmen nach einem Einbruchdiebstahl

- ...❖ Polizei unmittelbar nach Entdeckung des Einbruchs verständigen,
- ...❖ Möglichst nichts berühren bis die Polizei die Einbruchspuren gesichert hat,
- ...❖ Maßnahmen treffen, um eine Verschlimmerung des Schadens zu vermeiden (z. B. Notschlösser, Notverglasung),
- ...❖ Liste der entwendeten Sachen bei der Polizei und der Versicherungsgesellschaft einreichen.

Schäden in der Reiseversicherung

- ...❖ Bei Diebstahlschäden ist für die Reisegepäckversicherung eine polizeiliche Bestätigung und die Anschaffungsrechnungen notwendig,
- ...❖ Bei ärztlichen Behandlungen und dergleichen sind die Diagnose des Arztes und die Originalrechnungsbelege einzureichen,
- ...❖ Angabe eines Kontos, auf welches die Leistung erstattet werden soll,
- ...❖ Angabe der Nummer der Reiseanmeldung und genauer Schilderung des Schadenherganges,
- ...❖ Bei Reiserücktritt ist die Reise sofort zu stornieren, sämtliche sachdienlichen Hinweise an den Versicherungsberater (Bernhard Assekuranzmakler GmbH) geben.

8 Aufsichtspflicht und Arbeitnehmerhaftung

Aufsichtspflicht

Für die Jugendarbeit von wesentlicher Bedeutung ist die Vorschrift des BGB über die Aufsichtspflicht. Diese ist im § 832 BGB geregelt und besagt (sinngemäß):

- 1) Wer kraft Gesetzes (z. B. Eltern, Lehrer) zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, muss im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung Schadenersatz leisten.
- 2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Aufsicht durch Vertrag übernimmt (z. B. Jugendleiter, Veranstalter einer Maßnahme).

Für die in der Jugendarbeit tätigen Personen kommt in erster Linie eine vertragliche Aufsichtspflicht in Frage.

Ein derartiger Vertrag muss nicht schriftlich geschlossen werden. Es genügt schon ein so genanntes konkludentes Handeln, d. h. ein Verhalten, dass auf die Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt (z. B. Eltern schicken Ihre Kinder zu einer Gruppenstunde).

Aus diesem Verhalten ist rechtlich erkennbar, dass der Wille der Erziehungsberechtigten zur Übertragung der Aufsichtspflicht besteht und andererseits besteht auch bei den Mitarbeitern im Jugendzentrum der Wille zur Übernahme der Aufsichtspflicht (Abgabe des Angebotes zur Gruppenstunde unter Beaufsichtigung).

Die Schriftform des Vertrages ist wichtig für Beweiszwecke. Gerade deshalb ist es empfehlenswert, die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum Aufenthalt an bestimmten Orten oder zur Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen einzuholen.

Zum Inhalt der Aufsichtspflicht gehört:

- den Minderjährigen vor Schäden jeder Art zu bewahren, die ihm durch Dritte oder durch sich selbst entstehen können (z. B. körperlich, gesundheitlich, sittlich, geistig, seelisch, Sachschäden),
- den Minderjährigen daran zu hindern, Dritte zu schädigen.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der Individualität des Minderjährigen, d. h. seinem Alter, seiner seelischen und geistigen Reife, seinen sonstigen Eigenschaften einerseits und andererseits nach der Art der Veranstaltung/Maßnahme, bei der der Minderjährige zu beaufsichtigen ist.

Ein Aufsichtspflichtiger sollte sich folgende Fragen stellen und immer mit „Ja“ beantworten können:

- 1) Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
- 2) Habe ich alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
- 3) Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

Hinter dieser allgemeinen Formulierung stehen nach der Rechtsprechung folgende Forderungen:

- 1) Informationspflicht der Aufsichtsperson bezüglich aller relevanten Umstände.
- 2) Eine Verpflichtung, die Jugendlichen in der ihnen angemessenen Weise, d. h. verständlich, auf Gefahren hinzuweisen und vor falschem Verhalten zu wahren.
- 3) Der Aufsichtspflichtige muss sich vergewissern, ob seine Hinweise und Belehrungen verstanden worden sind und befolgt werden. Er muss Konsequenzen erkennen lassen, wenn Mahnungen nicht beachtet werden.

- 4) Der Aufsichtspflichtige muss ggf. eingreifen, d. h. unter Umständen einen Jugendlichen nach entsprechenden Vorkehrungen nach Hause schicken (schlimmster Fall).

Diese Anforderungen an die Aufsichtspflicht klingen anspruchsvoll. Es ist jedoch auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass Kinder und Jugendliche für ihre Entwicklung einen Spielraum brauchen, der auch Gefahren mit sich bringt. Für die Aufsichtspflichtigen heißt das, dass eine Furcht vor Schadenersatz unbegründet ist, wenn und solange sie sich im Rahmen des pädagogisch Sinnvollen bewegen und solange sie die Vorkehrungen treffen, die für das „schwächste Glied der Kette“ nötig sind.

Erhöhte Anforderungen werden immer dann an Aufsichtspflichtige gestellt, wenn ein besonderer Anlass gegeben ist, der sowohl in der Person des Aufsichtsbedürftigen, in der Art der Veranstaltung, sowie den Umständen (schlechtes Wetter beim Bergsteigen) u. ä. liegen kann. Es besteht generell die Möglichkeit, die vertragliche Aufsichtspflicht einzuzugrenzen und auch eine Haftung für gewisse Vorkommnisse auszuschließen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte unbedingt eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern für diese Fälle getroffen werden und zwar gleichzeitig mit der Erlaubnis zur Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen/Unternehmungen.

Arbeitnehmerhaftung

Ein Anspruch auf Schadenersatz steht dem Arbeitgeber grundsätzlich zu, wenn der Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt hat, diese Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat und durch die Vertragsverletzung dem Arbeitgeber ein Schaden entsteht. Für das Vorliegen der Tatsachen ist grundsätzlich der Arbeitgeber beweispflichtig.

Der Haftungsmaßstab für die Arbeitnehmerhaftung nach allgemeinem Arbeitsrecht orientiert sich an folgender Dreiteilung:

Leichte Fahrlässigkeit

- Arbeitnehmer trifft keine Haftung

Fahrlässigkeit

- Schaden wird nach Quoten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt, dabei wird abgewogen: Gesamtumstände die zum Schaden führten, sowie die Schadensfolgen

Grobe Fahrlässigkeit

- Arbeitnehmer muss den gesamten Schaden tragen

Eine Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist grundsätzlich nicht gegeben.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Arbeitnehmer im Geltungsbereich BAT) gilt jedoch eine Sonderregelung, nach welcher im Wesentlichen die Haftung nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

Die Verpflichtung zum Schadenersatz kann eingeschränkt sein oder sogar ganz entfallen, wenn dem Arbeitgeber ein Mitverschulden trifft. Z. B. mangelndes Arbeitsgerät zur Verfügung gestellt wurde, notwendige Anweisungen nicht erteilt wurden oder eine erforderliche Überwachung unterblieben ist.

9 Erklärung

versicherungstechnischer Begriffe

gebräuchliche, allgemeine Abkürzungen

- VN = Versicherungsnehmer
- VR = Versicherer (Versicherungsgesellschaft)
- ED = Einbruchdiebstahl
- AVB = allgemeine Versicherungsbedingungen
- VSU = Versicherungssumme

Alarmanlage (Einbruchmeldeanlage)

Ist eine technische, heute ausschließlich elektronisch betriebene Einrichtung, die dem Objekt- und Personenschutz dient. Sie soll durch Abschreckung Einbrüche, Diebstähle und Überfälle verhindern, im Notfall hilfeleistende Dienste (Polizei, Sicherheitsdienst etc.) benachrichtigen, die Aktionszeit von Dieben, Bankräubern usw. minimieren, die unmittelbare Umgebung sowie beteiligte, anwesende Personen alarmieren, helfen, einen Einbruch oder Überfall zu rekonstruieren.

Sie ist notwendig für die gebündelte Geschäftsversicherungen ab einer Versicherungssumme von 250.000 €, zwingend ab einer Versicherungssumme 500.000 €, für Prämienachlass nur VdS - (Verband der Sachversicherer) anerkannte Einbruchmeldeanlagen.

Bargeld

Mitversichert gemäß der Pauschaldeklaration in der Einbruchdiebstahl-Versicherung in verschlossenen

- Behältnissen (z. B. Geldkassetten), die eine erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst (verschlossener Schrank) bis höchstens 2.000 €,
- Tresoren und gepanzerten Geldschränken mit mind. Sicherheitsstufe „C“, mehrwandigen Stahlschränken mit Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür bis 10 % der Versicherungssumme, höchstens 20.000 €.

Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden

Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung); gilt auch für Praktika in den Betrieben und Werkstätten bei berufsbildenden Maßnahmen; Achtung: In der Haftpflicht-Versicherung ausgeschlossen, nur gegen Zuschlag zu versichern.

Bedingter Vorsatz

Billigende Inkaufnahme von schwerwiegenden Schadensfällen oder Unfällen.

Betriebsunterbrechung

Ist die Einstellung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes bzw. des Betriebs einer Einrichtung als Folge eines versicherten Schadenfalles. Absicherung der weiterlaufenden Betriebskosten wie Gehälter und Mieten, der entgangenen Einnahmen oder Gewinne und von Aufwendungen für den Erwerb von Sachen, die der Wieder-in-Gang-Setzung des Betriebs einer Einrichtung dienen.

Blitzschlag

Ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Brand

Ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Brandherd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag, d. h. mit einer sichtbaren Flamme (keine Seng- oder Schmorschäden versichert).

D&O- und variable Vermögensschadenkasko-Versicherung

Versicherung gegen finanzielle Schäden, die Mitarbeiter/-innen in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen und Aufgaben durch fahrlässiges Fehlverhalten der versicherten Organisation oder einem Dritten zufügen, sowie die Absicherung des Privatvermögens der Organe.

Dienstreisekasko

Versicherung von privaten Kraftfahrzeugen, die auf Fahrten und Reisen benutzt werden, die im Interesse der versicherten Organisation dienstlich erforderlich und angeordnet sind. Keine Dienstfahrt ist die tägliche Routinefahrt von der und zur Arbeitsstätte.

Doppelversicherung

Liegt dann vor, wenn ein Risiko gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ist und die Versicherungssummen den Gesamtwert übersteigen. Wurden die Verträge in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind die Verträge nichtig. Wurden Verträge ohne Kenntnis der Doppelversicherung abgeschlossen, wird der später abgeschlossene Vertrag auf Verlangen aufgehoben.

Einfacher Diebstahl

Ist das Entwenden von Sachen ohne Gewaltanwendung. Dazu zählt auch einfaches Abhandenkommen, der Verlust, zufälliger Diebstahl von Sachen (kein Einbruchtatbestand). Dies ist in der Inventarversicherung nicht mitversichert. Bei gerätebezogenen Versicherungen (wie z. B. Elektronik) zum Teil versichert.

Einbruchdiebstahl

Schäden durch Einbruchdiebstahl (also nicht durch einfachen Diebstahl oder Abhandenkommen). Ein Einbruchdiebstahl liegt dann vor, wenn:

- ein Dieb in ein Gebäude einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt,
- in einem Gebäude Türen oder Behälter aufgebrochen oder zum Öffnen derselbe falsche Schlüssel oder Werkzeuge verwendet werden,
- ein Diebstahl unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausgeführt wird, sofern diese durch Einbruchdiebstahl erlangt wurden.

Falsche Schlüssel

Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung für das Schloss nicht von einer dafür berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Elektronikversicherung

Spezialversicherung für elektrische und elektronische Geräte und Anlagen, z. B. EDV, Bürogeräte, Musik- und Lichtanlagen, Film- und Videogeräte.

Elementarschäden

Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung, Rückstau von Regenwasser oder Abwasser durch die Kanalisation, Schneedruck, Erdbeben, Lawinen, Erdbeben etc.

Explosion

Ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, bei Sachversicherungen Unterscheidung zwischen leichter, mittlerer und grober Fahrlässigkeit.

Fremdveranstalterhaftung

Bei Überlassung oder Vermietung der eigenen Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass der Mieter den Abschluss einer Haftpflicht-Versicherung inkl. Mietsachschäden nachweist, bzw. verbindlich den Versicherungsabschluss schriftlich bestätigt.

Gastronomierisiko

Die Aus- und Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie (Risiko: z. B. Lebensmittelvergiftung).

Gesetzliche Haftung

§ 249 BGB; wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Gefahrerhöhung

Umstände, die für die Versicherungsgesellschaft ein höheres Risiko als allgemein üblich oder ursprünglich vereinbart bedeuten. Meldung ist z. B. dann erforderlich, wenn vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden, Bauarbeiten durchgeführt werden oder ein Gerüst (auch an angrenzenden Gebäuden) errichtet wird.

Gliedertaxe

In der Unfall-Versicherung feste Invaliditätsgrade bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit von Gliedern, Körperteilen oder Sinnesorganen.

Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders hohen Maße außer Acht lässt.

Haftpflicht

Anspruch auf Schadensersatz des/r Geschädigten (Personen-, Sach- und Vermögensschaden) gegenüber dem Schadenverursacher aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (nicht strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Haftung).

Haftpflicht-Versicherung

Umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den VN oder mitversicherte Personen erhoben werden.

Insolvenz

Zahlungsunfähigkeit; seit dem 01.11.1994 müssen sich nach § 651 ff BGB alle Reiseveranstalter (BJR ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgenommen) gegen Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs absichern. Die Sicherstellung kann nur durch eine Versicherung oder eine Bankbürgschaft erfolgen.

Invalidität

Nach einem Unfall dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit. Muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

Inventar

die gesamte technische und kaufmännische Betriebsanlage, der Warenbestand und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen zum Neuwert.

Kasko

Fahrzeugversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kraftfahrzeugen oder der an ihm befestigten Teile, entweder nur Teilkasko (Brand, Diebstahl, Elementarschäden, Glasbruch, Zusammenstoß mit Haarwild) oder Vollkasko (Unfallschäden und mutwillige Beschädigung, siehe auch Reifenschäden).

Kündigungsrecht

Im Normalfall spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres, bei Kfz-Verträgen ein Monat. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Wegfall des versicherten Risikos, im Schadensfall (beiderseitig) und bei Beitragserhöhungen ohne gleichzeitige Leistungsverbesserung.

Leitungswasser

Ist Wasser, das aus den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Mietsachschäden

Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder zur Nutzung überlassenen (auch unentgeltlich) Gebäuden, Räumen und Sachen; Achtung: In der Regel sind derartige Schäden in der marktüblichen Haftpflicht-Versicherung ausgeschlossen.

Neuwert

Ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen.

Nutznießung, Nießbrauch

Das unveräußerliche und unvererbliche Recht auf Nutzung einer Sache oder eines Rechts, z. B. man darf ein Gebäude und ein Grundstück nutzen, da man dafür vom Eigentümer berechtigt wurde, darf es aber nicht verkaufen.

Obliegenheiten/Pflichten des VN im Schadenfall

Die Pflicht, den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern; den Schaden unverzüglich dem Versicherer und, wenn erforderlich, der zuständigen Polizeidienststelle, anzuzeigen; die Weisungen des VR zu befolgen und, sofern es die Umstände gestatten, solche Anweisungen einzuholen; Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten, hierzu dienliche Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

Obliegenheits-/Pflichtverletzung

Verletzt der VN eine genannte Obliegenheit/Verpflichtung, ist der VR von Entschädigungspflicht befreit, außer die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles und auf den Umfang der Entschädigung und wenn außerdem den VN kein erhebliches Verschulden trifft.

Pauschalsystem

In der Insassenunfall-Versicherung ist jede Person mit dem der Anzahl der Insassen entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Insassen erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 %.

Prämienangleichung

In der Haftpflicht-Versicherung kann die Prämie erhöht werden, wenn ein unabhängiger Treuhänder ermittelt hat, dass sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen um mindestens 5 % erhöht hat.

Progression

Ist die ansteigende Leistung aus der Unfall-Versicherung, mit steigendem Invaliditätsgrad bis 500 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Rahmenvertrag

Die Versicherung einer Vielzahl gleichartiger Risiken in einem Vertrag; dadurch sind speziell auf eine Zielgruppe abgestimmte Bedingungen und Deckungsumfänge möglich und es können günstigere Tarife als bei Einzelverträgen vereinbart werden.

Raub

Wegnahme von Sachen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

Rechtsschutz

Übernahme der Kosten für Rechtsanwalt eventuell auch für Gutachter und Sachverständige bei freier Anwaltswahl. Wahrnehmung rechtlicher Interessen des VN, Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

Regress

Rückforderung der Schadensaufwendungen von Verursachern/-innen für Schäden, die durch Vorsatz oder mutwillige Beschädigung, z. T. auch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

Reifenschäden

In der Fahrzeugversicherung wird eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung nur dann ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgte, das gleichzeitig auch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Reisegepäck

Sind sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden, sowie auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt wer-

den, gelten nicht als Reisegepäck im Sinne der Bedingungen.

Reiserücktrittskosten

Die vom/von Reisetilnehmer/-in geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise bzw. bei Abbruch der Reise, die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten Mehrkosten des Versicherten.

Entschädigung aus einer Versicherung wird dann gezahlt, wenn die Reiseunfähigkeit nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht zu erwarten ist oder der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung aus triftigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Risikoort

Sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke, an/auf denen sich die versicherten Sachen befinden.

Schlüsselverlust

Haftpflichtanspruch (gesetzliche Haftung) gegen Mitarbeiter/-innen aus dem Risiko des Abhandenkommens und Diebstahls von überlassenen Dienstschlüsseln, in der normalen Haftpflichtversicherung ausgeschlossen, nur über Zusatzdeckung.

Selbstbeteiligung

Selbstbehalt ist der Teil eines Schadens, welcher vom Versicherungsnehmer selbst getragen werden muss. Dieser ist fest im Vertrag vereinbart und kann in Prozent, in Euro oder als eine Kombination aus Beiden ausgewiesen sein.

Sicherheitsvorschriften

Alle gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind zu beachten, die Türen und Fenster sind stets ordnungsgemäß zu verschließen, vorhandene Sicherheitseinrichtungen (Alarmanlage, Feuerlöscher etc.) voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

Sturm

Ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Tresor

Gepanzerter Geldschrank mit mind. Sicherheitsstufe „C“, mehrwandiger Stahlschrank mit Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerter Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür (siehe Bargeld).

Überspannungsschäden

Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuer-Erscheinung entstehen.

Unfall

Ein Unfall liegt dann vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet; auch dann, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäulen ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Unterversicherung

Ist die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Wert der Sachen (zum Zeitpunkt des Eintritts eines Schadens), haftet die Versicherungsgesellschaft für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

Vandalismus

Ist eine vorsätzliche oder mutwillige Zerstörung und Beschädigung von Sachen; versichert nur dann, wenn ein Einbruch (siehe unter Einbruchdiebstahl) vorausgegangen ist.

Versicherer (VR)

Versicherungsgesellschaften, mit denen die Versicherungsverträge abgeschlossen wurden.

Versicherungsnehmer (VN)

Vertragspartner, auf dessen Namen der Versicherungsschein ausgestellt wurde und der für die Prämienzahlung und die Einhaltung der Obliegenheiten verantwortlich ist.

Vorsorgeversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, sofern die Gefahr und das Risiko im Rahmen des Vertrages versicherbar sind.

Zeitwert

Ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug entsprechend dem Zustand durch Abnutzungsgrad und Verschleiß.

Zulassungspflichtige Kfz

Sind alle Fahrzeuge, die mit mehr als 6 Km/h fahren können (PKW, LKW, Busse, Wohnanhänger, Kraftäder).

10 Anhang

Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
tel 089/51458-0
info@bjr.de
www.bjr.de

Redaktion

Dr. Gabriele Weitzmann
Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG

Bildnachweis

iStock ___ Titel

Stand

Oktober 2017